Konzept Kindertagespflege

Fachbereich Familie und Jugend

Impressum

Herausgeber	Kreis Unna - Der Landrat Friedrich-Ebert-Straße 17 59425 Unna www.kreis-unna.de
Gesamtleitung	FB Familie und Jugend Katja Schuon
Druck	Hausdruckerei | Kreis Unna
Stand	August 2020

1 Gesetzliche Grundlagen der Förderung der Kindertagespflege 4
1.1 Rechtsanspruch 4
1.2 Frühkindliche Bildung 4
1.3 Wunsch und Wahlrecht 4
1.4 Zuständigkeit 5

2 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege 5
2.1 Alltagsintegrierte Sprachbildung 5
2.2 Erziehungspartnerschaft mit den Eltern 6
2.3 Kinderrechte und Demokratie 6

3 Förderung in der Kindertagespflege 7
3.1 Gewinnung von Tagespflegepersonen 7
3.2 Geeignetheit einer Tagespflegeperson 8
3.2.1 Persönlichkeit 8
3.2.2 Sachkompetenz 8
3.2.3 Kooperationsbereitschaft 9
3.3 Kindgerechte Räumlichkeiten 9
3.4 Formale Voraussetzungen 9
3.5 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson 11
3.5.1 Anmeldung zur Qualifizierung 11
3.5. 4 Begleitung der angehenden Tagespflegepersonen 12
3.5.5 Betreuung von Tagespflegekindern während der Qualifizierung 13
3.5.6 Weiterentwicklung der Qualifizierung Kindertagespflege ab dem Jahr 2022/2023 13
3.6 Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege 13
3.7 Formen der Kindertagespflege 14
3.7.1. Einzelkindertagespflege 14
3.7.2 Großtagespflege 14
3.7.2.1 Definition und gesetzlicher Rahmen 14
3.7.2.2 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle 15
3.7.2.3 Gesundheitsschutz 15
3.7.2.4 Anforderungen an die Räumlichkeiten 15
3.7.2.5 Fachliche Begleitung der Großtagespflegestelle durch die Fachberatung 17
3.8 Inklusion 19
3.8.2 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson 19
3.8.3 Räumliche Voraussetzungen 19
3.8.4 Rahmenbedingungen und Fördervoraussetzungen 19
3.8.4.1 Fördervoraussetzungen 19
3.8.4.2 Anerkennung der Behinderung 19
3.8.4.3 Betreuungsform und Gruppengröße 20
3.8.4.4 Konzeption | Beobachtung | Dokumentation 20

3.8.4.5 Teilhabe- und Förderplan ... 20
3.8.4.6 Inhalt des Teilhabe- und Förderplans ... 20
3.8.4.7 Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung ... 20
3.8.4.8 Ausfall der Kindertagespflegeperson ... 21
3.8.4.9 Vergütung der Kindertagespflegeperson ... 21
3.9 Vertretungsregelungen ... 22
3.9.1 Voraussetzungen einer Vertretungskraft ... 22
3.9.2 Vertretungsmodelle ... 22
3.9.2.1 Stützpunktmodell ... 22
3.9.2.2 Mobile Vertretungskraft ... 22
3.9.2.3 3. Kraft in einer Großtagespflegestelle ... 23
3.9.3 Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Vertretung ... 23
3.10 Kindeswohl und Kinderschutz ... 23

4 Rahmenbedingungen während des Betreuungsprozesses ... 24
4.1 Fachliche Begleitung der Tagespflegeverhältnisse ... 24
4.2 Betreuungsvertrag ... 25
4.3 Gruppentagebuch ... 25
4.4 Eingewöhnung ... 25
4.5 Informationspflichten ... 26
4.5.1 Welche Informationen müssen weitergegeben werden? ... 26
4.5.1 Ablauf ... 26
4.6 Meldepflichten ... 27
4.6.1 Was muss gemeldet werden? ... 27
4.6.2 Ablauf ... 27
4.6.2.1 Meldepflichtige Krankheiten ... 27
4.6.2.2 Masernschutzgesetz ... 27
4.6.2.3 Kinder aus anderen Städten ... 27
4.7 Fortbildungen ... 28
4.8 Verfügungszeiten ... 28
4.9 Dokumentationspflichten ... 28
4.9.1 Portfolio ... 29
4.9.2 BaSiK ... 29
4.10 Konzeption der Tagespflegeperson ... 29
4.10.1 Inhalt ... 29
4.10.2 Gliederung ... 29
4.11 Übergänge ... 30
4.12 Betreuungszeiten ... 31
4.12.1 Regelbetreuung ... 31
4.12.2 Randzeitenbetreuung ... 31
4.12.2.1 Voraussetzungen ... 31
4.12.2.2 Zeiten ... 31
4.12.2.3 Erfassung ... 32

4.12.3 Nachtbetreuung 32
4.12.4 Wochenendbetreuung 32

5 Finanzierung der Kindertagespflege 32
5.1 Beginn und Ende der Leistung 32
5.2 Laufende Geldleistung 32
5.2.1 Anerkennung der Förderleistung und des Sachaufwandes 33
5.2.2 Geldleistung für Inklusion 33
5.3 Berechnung der Geldleistung 33
5.3.1 Regelungen zu Ausfallzeiten der Tagespflegeperson 33
5.3.2 Regelungen zu Ausfallzeiten der Tagespflegekinder 34
5.3.3 Regelungen in Vertretungssituationen 34
5.3.3.1 Bereitschaftstagespflege (ohne Kinder) 34
5.3.3.2 Aufnahme von Kindern zur Vertretung 34
5.4 Sonstige Finanzierung von Vertretungsstützpunkten 34
5.5 Versicherungsschutz 35
5.5.1 Unfallversicherung 35
5.5.2 Alterssicherung 35
5.5.3 Kranken- und Pflegeversicherung 35

6 Vermittlung in Kindertagespflege 35
6.1 Anmeldung 35
6.2 Bedarfsermittlung 36
6.3 Auswahl der Tagespflegeperson 36
6.4 Vertragsabschluss 36
6.5 Genehmigung der Stundenbuchung 36

7 Kostenbeitragserhebung 37
7.1 Beitragsfestsetzung 37
7.2 Mitteilungspflichten 37

Anlagen

- Musterhygieneplan
- Sicherheitscheckliste
- Mitteilungsbogen IfsG Gemeinschaftseinrichtungen
- Tabelle Masernschutz
- Betreuungsvereinbarung (Muster)

1 Gesetzliche Grundlagen der Förderung der Kindertagespflege

Die gesetzlichen Grundlagen zur Kindertagespflege finden sich im Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz). Die Kindertagespflege ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII eine Leistung der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien. Laut § 22 SGB VIII haben die Kindertageseinrichtungen (Kitas) und die Kindertagespflege die Aufgabe, Kinder zu fördern. Die beiden Betreuungsformen sind gleichgestellt. Erziehungsberechtigte und Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.

1.1 Rechtsanspruch

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII besteht ein Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr. Dieser kann für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr durch die Betreuung in der Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden. Kinder vor dem vollendeten 1. Lebensjahr können in der Kindertagespflege gefördert werden, wenn es für die Entwicklung des Kindes geboten ist oder die Erziehungsberechtigten erwerbstätig sind, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer Berufs-, Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuch - Zweites Buch erhalten. Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Vollendung des 14.Lebensjahres können – bei Bedarf – ergänzend Kindertagespflege in Anspruch nehmen.

1.2 Frühkindliche Bildung

Die Kindertagespflege nimmt besonders beim Ausbau der U3-Plätze einen wichtigen Stellenwert ein. Erziehungsberechtigte benötigen eine qualitativ gute und verlässliche Kindertagesbetreuung. Genauso eröffnet die Kindertagesbetreuung den Zugang zu passgenauer Bildung, Erziehung und Betreuung. Den Kindern bietet sie Chancen für ein gelingendes Aufwachsen. Qualitativ gute Bildung in der Kindertagespflege schafft für alle Kinder eine Grundlage für lebenslanges Lernen und verringert Benachteiligungen. Deshalb arbeiten die Kindertagespflegepersonen und die Fachberatungen daran, die Qualität und inhaltliche Ausrichtung der frühkindlichen Bildung in der Kindertagespflege kontinuierlich zu verbessern. Es geht darum, die Entwicklung der Kinder individuell, ganzheitlich und ressourcenorientiert herauszufordern sowie zu fördern. Individuelle Bedürfnisse und Stärken der Kinder werden im Blick behalten. Das Kind wird außerdem mit seinen sozialen Bezügen gesehen. Es benötigt dazu unterstützende, kompetente und positive Präsenz von Bezugspersonen. Insofern besteht ein hoher Anspruch an das, was Kindertagespflege leisten soll. Die Kindertagespflegepersonen haben verantwortungsvolle Aufgaben. Sie werden diesbezüglich qualifiziert und fortgebildet.

1.3 Wunsch und Wahlrecht

Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 3a Kinderbildungsgesetz (KiBiz)) zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangebote, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist. In der Kindertagesbetreuung können die Eltern daher wählen, ob sie Kindertagespflege nutzen möchten und welche Tagespflegeperson ihr Kind betreuen soll. Die Betreuungsstrukturen werden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna bedarfsgerecht ausgebaut. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Für die bedarfsgerechten Angebote inklusive der dazugehörigen Elternberatung steht die Fachberatung Kindertagespflege im Fachbereich Familie und Jugend zur Verfügung.

1.4 Zuständigkeit

Für die Gewährung der Leistungen der Jugendhilfe ist der örtliche Träger der Jugendhilfe nach §§ 85, 86 SGB VIII sachlich und örtlich zuständig, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

2 Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Gemäß § 22 Abs. 1 SGB VIII wird Kindertagespflege von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. In der Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt und ergänzt sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleistet werden. Der Bildungsauftrag bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes und schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Das Alter und der Entwicklungsstand, die sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, die Lebenssituation, die Interessen und Bedürfnisse des einzelnen Kindes sowie seine ethnische Herkunft sind hierbei zu berücksichtigen.

2.1 Alltagsintegrierte Sprachbildung

Zur Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrages der Kindertagespflege gehört die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung ist ein alltagsintegrierter und wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Sprache und sprechen ist ein wichtiges Element für Kinder unter 6 Jahren, um die Umwelt zu begreifen. Die Sprachkompetenzen sind für die erfolgreiche Bildungsbiographie und Chancengerechtigkeit der Kinder entscheidend. Die dazugehörigen Aufgaben der Kindertagespflege sind grundsätzlich im KiBiz geregelt. Die Sprachbildung beginnt mit der Beobachtung des Kindes unter Verwendung geeigneter Verfahren. Das angewandte Verfahren ist BaSiK. BaSiK ist eine Sprachentwicklungsbeobachtung in der Kindertagesbetreuung. Es geht um begleitende systematische kontinuierliche Beobachtung in authentischen handlungsrelevanten Situationen in 2 Verfahren für unter- und über Dreijährige.

Bei der Sprachbildung wird möglichst Mehrsprachigkeit berücksichtigt. Die pädagogischen Konzepte der Kindertagespflege enthalten Ausführungen zur Alltagsintegrierten Sprachbildung und zur gezielten Sprachförderung.
Der Kreis Unna hat sich zum Ziel gesetzt, dass die sprachliche Bildung strukturiert erfolgen und verbessert werden soll. Der Kreistag verabschiedete 2017 das Konzept zur besseren Alltagsintegrierten Sprachbildung, für Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede. Es ist auf Dauer angelegt und wird seitdem umgesetzt. Die Verbesserungsmöglichkeiten und Weiterentwicklungen sind von Jugendhilfeplanung und Fachberatung für die Kindertagespflege erarbeitet worden. Ziel ist, dass die Kindertagespflegepersonen bezüglich der Alltagsintegrierten Sprachbildung auf einem einheitlichen Stand sind und die Qualität der Sprachbildung unabhängig von den Ressourcen sowie vom Engagement der jeweiligen Kindertagespflegeperson abhängig ist. Sprachliche Bildung wird einheitlich beobachtet und dokumentiert. Alle Kindertagespflegepersonen werden sukzessive fortgebildet und nutzen BaSiK. Den Kindertagespflegepersonen ist das Konzept bekannt.

Mit den im Konzept erarbeiteten Handlungsansätzen wird daran gearbeitet, das Sprachvermögen jedes einzelnen Kindes zu verbessern. Eine wichtige Bedingung für den erfolgreichen Sprachbildungsprozess des Kindes ist eine intensive und nachhaltige Qualifizierung aller Kindertagespflegepersonen. Seit 2018 werden jährlich Schulungen für je 20 Kindertagespflegepersonen durchgeführt. In den kommenden Jahren sollen 100 Prozent der Kindertagespflegepersonen nach gemeinsamen Standards geschult sein.

Zum Anteil der geschulten Kindertagespflegepersonen und zur Sprachentwicklung der Kinder erfolgt eine Wirksamkeitsüberprüfung. Die Fachberatungen Kindertagespflege organisieren die Auswertungen, die bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben werden. Mit der Umsetzung wird - dem Gedanken der Präventionskette folgend - ein Standard zur Alltagsintegrierten Sprachbildung verbessert und in die Breite gebracht.

Die Unterstützung der Sprachentwicklung des Kindes soll in den Übergängen gestärkt werden, um der zentralen Bildungsaufgabe gerecht zu werden. Auch das Konzept zur Alltagsintegrierten Sprachbildung beinhaltet den Übergang in die Kindertagespflege. Besonders intensiv kooperiert die Kindertagespflege in diesem Bereich mit den Kitas.

2.2 Erziehungspartnerschaft mit den Eltern

Gemäß § 9 Abs. 1 KiBiz arbeiten Kindertagespflegepersonen mit den Eltern partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Eltern haben Anspruch auf regelmäßige Information über den Entwicklungsstand und Bildungsprozess ihres Kindes, mindestens einmal jährlich. Das SGB VIII stellt ebenfalls die Kindertagespflege ausdrücklich auf die Kooperationsbereitschaft mit den Erziehungsberechtigten ab.

Elternarbeit ist in der Kindertagespflege sehr wichtig. Die Kommunikation zwischen der Kindertagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten trägt zum Gelingen der Kindertagespflege bei. Beide profitieren deshalb von einer vertrauensvollen Zusammenarbeit. In der Kindertagespflege ist es nötig, sich in grundsätzlichen Fragen der Erziehung und in alltäglichen Entscheidungen, z.B. ob das Kind schläft oder wann die Familie Urlaub plant, abzustimmen. In der Praxis tauschen die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sich intensiv aus. Die Bringe- und Holsituationen eignen sich dazu. Bei Bedarf werden zusätzlich Gespräche in Ruhe geführt.

2.3 Kinderrechte und Demokratie

Gem. Art. 12 und 13 der UN- Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf Information und freie Meinungsäußerung.
Im Vordergrund stehen dabei die Grundbedürfnisse der zu betreuenden Tagespflegekinder.
Die Tagespflegekinder bestimmen mit:

- bei der Bekleidung,
- bei der Körperpflege,
- bei der Tagesgestaltung,
- beim Essen,
- beim Schlafen,
- beim Trinken.

Die Kindertagespflege will die Beteiligung von Kindern stärken. Daher richtet sie sich auf Strukturen für Partizipation aus. Hier bestehen inzwischen vielfältige Beispiele guter Praxis. Formen sind u.a. das Gespräch, ein Beschwerdemanagement oder ein „Kummerkasten“. Es gibt keine einheitliche Gestaltung, da die im Einzelfall bestmöglichen Lösungen bei den Kindertagespflegepersonen entwickelt und entschieden werden müssen. Als gemeinsamer Standard ist es selbstverständlich, dass jedes Kind an der Gestaltung seiner Belange und seines Lebensumfeldes beteiligt wird. Dies wird in den Gremien vor Ort, z.B. bei den Treffen der Kindertagespflegepersonen, zusammengetragen und im Sinne von „voneinander wissen – voneinander lernen“ bearbeitet.

Die Grundhaltung der Tagespflegeperson spielt dabei eine entscheidende Rolle. Die Tagespflegeperson begleitet jeden partizipierenden Prozess, indem sie den Kindern in sprachlich kindgerechter Weise zur Seite steht. Die Kinder sollen im Vorfeld über ihre Rechte, Entscheidungsmöglichkeiten und die jeweilige Situation Bescheid wissen. Die Tagespflegepersonen werden durch die Fachberatung Kindertagespflege, externen Dozenten und Trägern der Qualifikationsmaßnahmen (AWO Schwerte und VHS Kamen-Bönen) geschult und beratend unterstützt.

Jedes Tagespflegekind wird individuell mit all seinen Fähigkeiten und Entwicklungsschritten berücksichtigt. Auch wenn ein Kind aufgrund seines Alters nicht in der Lage ist, sich mit seiner Sprache mitzuteilen, so liegt es an den Tagespflegepersonen, durch Gestik, Mimik und Körperhaltung partizipierend und unter Berücksichtigung der oben genannten Grundbedürfnisse angemessen zu reagieren sowie die Rechte, die die Tagespflegekinder selbst betreffen, mitzuentscheiden. Es werden auch Spielort, Spielmaterial, Spielpartner und Spieldauer unter partizipativen Gesichtspunkten berücksichtigt. Dieses kann durch jedes einzelne Kind selber bestimmt werden, aber es gibt auch Situationen, wo alle Tagespflegekinder mitentscheiden können. Dadurch erlangen die Kinder erste unbewusste Erfahrungen zur Demokratiebildung.

3 Förderung in der Kindertagespflege

Gem. § 23 Abs. 1 SGB VIII umfasst die Förderung der Kindertagespflege die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung.

3.1 Gewinnung von Tagespflegepersonen

Die Gewinnung von Kindertagespflegepersonen geschieht z. B. durch

- Auslegen von Kindertagespflegeflyern und -aushängen bei anderen Institutionen (Kinderärzten, Kindertageseinrichtungen, Familienzentren, Hebammenpraxen etc.)
- Pressemitteilungen zur Gewinnung von Kindertagespflegepersonen
- Sprechzeiten im Familienbüro
- öffentliche Veranstaltungen, wo die Fachberatung Kindertagespflege vor Ort beratend tätig ist (z.B. Weltkindertag, Kleinkinderempfang, Familienzentren…)

Dies geschieht auch durch Eigeninitiative der Bewerber*innen. Sie nehmen telefonisch, per Email oder persönlich den Kontakt zur Fachberatung Kindertagespflege auf. Die Gewinnung kann auch durch Kindertagespflegepersonen geschehen, die durch ihre Kooperationsarbeit in den örtlichen Gemeinden mit unterschiedlichen Institutionen

vernetzt sind und dazu beitragen, die Kindertagespflege als selbständige Tätigkeit für zukünftige Kindertagespflegepersonen darzustellen.

3.2 Geeignetheit einer Tagespflegeperson

Eine Tagespflegeperson ist gem. § 23 Abs. 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 2 SGB VIII geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet.

3.2.1 Persönlichkeit

Die Persönlichkeit der Tagespflegeperson muss folgende Punkte erfüllen:

- Motivation für die Tätigkeit
- Mindestalter von 21 Jahren
- Erfahrung im Umgang mit Kindern
- Bereitschaft, mit Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten
- Kooperation mit Fachberater/innen und anderen Tagespflegepersonen
- Sach-/Sprach- und Sozialkompetenz
- Physische und psychische Gesundheit und Belastbarkeit (ärztliche Bescheinigung)
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- Umgang mit Werten und Normen
- Fähigkeit, sich hinreichend in deutscher Sprache ausdrücken zu können (Sprachniveau mind. B1, bis zum Betreuungsbeginn sollte B2 abgeschlossen sein)
- Fachinteresse bezüglich Kindertagespflege

Desweiteren zählen folgende Eigenschaften zu einer geeigneten Persönlichkeit:

- Kritik- und Reflexionsfähigkeit
- Zuverlässigkeit
- Empathiefähigkeit und Beobachtungsgabe
- Fähigkeit, sich auf die Bedürfnisse der Kinder einlassen zu können
- Selbstständigkeit und Sicherheit
- Verantwortungsbewusstsein
- Organisationsfähigkeit
- Geduld und Ausgeglichenheit sowie
- eine positive Lebenseinstellung

3.2.2 Sachkompetenz

Die Sachkompetenz der Tagespflegeperson setzt sich aus Wissen zu Inhalten der Kindertagespflege und dem Verhalten der Tagespflegeperson in bestimmten alltäglichen Erziehungs-, Betreuungs- und Bildungssituationen zusammen. Die persönliche Haltung der Tagespflegeperson wird in Schlüsselsituationen erprobt und trägt zur Beur-

teilung der Sachkompetenz bei. Das Bewusstsein, nach dem SGB VIII zu arbeiten und eine verlässliche Betreuung anzubieten, stellt ebenso ein Merkmal der Sachkompetenz dar.

3.2.3 Kooperationsbereitschaft

Die Kooperationsbereitschaft einer Tagespflegeperson zeichnet sich durch das Interesse an dem Kontaktaufbau zu Erziehungsberechtigten, der Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Fachberatung sowie der Bereitschaft zum Austausch mit anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und weiteren Institutionen aus.

3.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Eine Tagespflegeperson muss über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Dazu sind folgende Punkte zu beachten:

- Ausschluss von räumlichen und sozialen Gefahrenpotentialen (-quellen)
- räumliche Sicherheit im Haus und Garten
- Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten
- ruhige Schlafmöglichkeiten (jedes Kind hat ein eigenes Kinderbett)
- anregungsreiche und praktische Einrichtung
- ausreichend Platz für Spiel- und Bewegungsmaterial
- entwicklungsförderndes Spielmaterial
- Möglichkeit des Entdeckens und Erlebens der Natur in der Nähe (Wald, Wiesen, Spielplätze etc.)
- ausreichend Hygiene und die Möglichkeit, eine ruhige Mahlzeit am Tisch einzunehmen
- Tierhaltung muss abgestimmt werden
- Kellerräume als Betreuungs- oder Schlafräume der Tageskinder bedürfen einer Nutzungsänderung

(vgl. Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019). Mehr Sicherheit für Kinder)

3.4 Formale Voraussetzungen

- Bewerberfragebogen (wird während der Erstberatung ausgegeben)
- ärztliche Bescheinigung (Inhalt: die Kindertagespflegeperson ist psychisch und physisch in der Lage, Kinder zu betreuen und Ausschluss von Suchterkrankungen)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (§72 a SGB VIII) der Bewerberin/des Bewerbers und aller im Haushalt lebenden volljährigen (Familien-)Mitglieder
  Hinweise zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses:

  - *es ist beim zuständigen Bürgerbüro/Gemeindebüro mit dem Vordruck des Jugendamtes zu beantragen*
  - *die Kosten belaufen sich auf 13 € pro Person und werden bei der Antragstellung erhoben. Sie werden <u>nicht</u> vom Jugendamt zurückerstattet.*

- *Es gibt geregelte Ausnahmen und Ermessensentscheidungen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung beim zuständigen Bürgerbrüro gestellt werden kann (s. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis | Bundesamt für Justiz, Referat IV 1, 53094 Bonn – Stand 31. August 2018). Für bereits tätige Kindertagespflegepersonen ist ein Antrag auf Gebührenbefreiung nicht möglich.*

- Lebenslauf mit Lichtbild
- Schulabschlusszeugnis (mind. Hauptschulabschluss)

Hinweise zu im Ausland erworbenen Schulabschlüssen:

- *die Übersetzung und Anerkennung des Schulabschlusses muss vorgelegt werden – die Anerkennung des Schulabschlusses muss bei der zuständigen Bezirksregierung beantragt werden*

- Erklärung und Einwilligung zur Abfrage beim ASD (Allgemeiner Sozialdienst)

Hinweise zum ASD:

- *Die Fachkräfte des ASDs sind in erster Linie ein Dienst für Eltern, Kinder und Jugendliche, die Beratung, Hilfe und Unterstützung in sozialen Fragen und bei Problemen suchen. Darüber hinaus haben sie die Aufgabe, Kinder und Jugendliche zu schützen und Gefahren für ihr Wohl abzuwenden. Die Abfrage dient dazu, die persönliche Eignung im gesamten Umfang erfassen zu können.*

- Nachweis über den Qualifizierungslehrgang Kindertagespflege (Teilnahmebescheinigungen/Zertifikat werden nach Erhalt bei den zuständigen Fachberatungen eingereicht)
- Bescheinigung über den Erste-Hilfe-Kurs in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (am Kind)
- Nachweis über den ausreichenden Masernimpfschutz (gem. §20 Abs. 9 IfSG)
- Belehrung gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) (Fachbereich Gesundheit und Verbraucherschutz)
- Schriftliche Zustimmung des Vermieters
- Gespräche mit Bewerber/in, Besichtigung der Räumlichkeiten, Kennenlernen der Bewerberfamilie

Erneute Eignungsüberprüfung vor Ablauf der Pflegeerlaubnis:

Eine erneute Eignungsüberprüfung findet vor Ablauf der bisherigen Pflegeerlaubnis statt. Die Kindertagespflegeperson stellt einen Antrag auf erneute Erteilung einer Pflegeerlaubnis. Die Kindertagespflegeperson muss dazu folgende Unterlagen neu beantragen und bei der zuständigen Fachberatung einreichen:

- die ärztliche Bescheinigung (es wird bescheinigt, dass sie psychisch und physisch in der Lage sind Kinder zu betreuen/Ausschluss von Suchterkrankungen)
- das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis (§72 a SGB VIII) der Kindertagespflegeperson und aller im Haushalt lebenden volljährigen (Familien-) Mitglieder
- die Schweigepflichtentbindung zur Abfrage beim ASD (Allgemeiner Sozialdienst)
- die Erste-Hilfe Bescheinigung muss noch gültig sein
- die Folgebelehrung gem. § 43 IfSG darf nicht älter als zwei Jahre sein

Wurden alle Unterlagen eingereicht, findet eine räumliche Begehung und Überprüfung der Sicherheitsaspekte nach den o.a. Kriterien (Checkliste) statt. Im Anschluss wird ein ausführliches Reflexionsgespräch geführt.

Wird die Kindertagespflegeperson weiterhin als geeignet eingeschätzt, kann die Pflegeerlaubnis für weitere fünf Jahre ausgestellt werden.

3.5 Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

Kindertagespflegepersonen werden verpflichtend nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) qualifiziert. Die Kindertagespflegeperson muss über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat, um ein qualifiziertes Betreuungsangebot zu gewährleisten (gem. § 23 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 2 KiBiz). Diese Qualitätsentwicklungsmaßnahmen sind von grundsätzlicher Bedeutung, damit die Kindertagespflegepersonen den Herausforderungen des KiBiz sowie den aktuellen Entwicklungen, insbesondere der gestiegenen Bedeutung von frühkindlicher Bildung, begegnen können.

Die Qualifizierungslehrgänge werden über geeignete Bildungspartner mit qualifiziertem Personal zweimal im Jahr über den Kreis Unna angeboten. Der Umfang beträgt 160 Unterrichtseinheiten nach dem DJI-Curriculum und zusätzliche Unterrichtseinheiten für die „Alltagsintegrierte Sprachbildung“. Inhaltlich umfasst der Qualifizierungslehrgang folgende Bereiche:

- die Perspektive der Kindertagespflegeperson (Erwartungen und Motivation, rechtliche und finanzielle Grundlagen, Aufgaben und Alltag)
- die Perspektive der Kinder (das Kind in zwei Familien, Eingewöhnungsphase)
- die Perspektive der Eltern (Erstkontakt, Verständigung und Zusammenarbeit, rechtliche und finanzielle Grundlagen)
- Förderung von Kindern (bildungstheoretische Grundlagen)
- Alltagsintegrierte Sprachbildung
- Entwicklung der Kinder wahrnehmen und beobachten (entwicklungspsychologische Grundlagen, Beobachtung und Dokumentation)
- Betreuung von Kindern (Sicherheitsaspekte, Gefahrenquellen, Gesundheitsförderung, ernährungspsychologische Erkenntnisse)
- Erziehung und Bildung in der Kindertagespflege
- besondere Herausforderungen in der Kindertagespflege
- Kooperation und Kommunikation zwischen Tagespflegeperson und Eltern (Umgang mit Konflikten, Kommunikationsfähigkeit, etc.)
- Arbeitsbedingungen der Kindertagespflegeperson
- Reflexion

3.5.1 Anmeldung zur Qualifizierung

AWO Schwerte:
Die Anmeldung zum Qualifizierungslehrgang beim Bildungspartner AWO in Schwerte erfolgt über die Fachberatung Kindertagespflege des Kreises Unna. Nach eingehender Prüfung der Geeignetheit, erhalten die Bewerber/innen eine telefonische Zusage. Die Tagespflegeperson muss die Anmeldekarte der AWO in Schwerte ausfüllen und bei der Fachberatung einreichen. Gesammelt werden die Anmeldekarten von der Fachberatung an den

Bildungspartner übersandt. Im Anschluss erhalten die Bewerber/innen eine schriftliche Einladung vom ausgewählten Bildungspartner und Informationen zum Beginn des Lehrgangs.

VHS Kamen:
Bei der VHS in Kamen werden die Bewerber/innen durch die Fachberatung bis zum 01.05. eines jeden Jahres vorgemerkt und müssen sich nach der telefonischen Zusage der Fachberatung persönlich bei der VHS in Kamen anmelden.

Die Unterrichtseinheiten beider Bildungspartner finden i.d.R. in den Abendstunden oder an Samstagen statt. Wird die Qualifikation ohne vorherige Überprüfung der Fachberatung Kindertagespflege (ggf. bei einem anderen Bildungspartner) begonnen und es stellt sich im Nachhinein heraus, dass die angehende Tagespflegeperson nicht geeignet ist, so wird keine Pflegeerlaubnis ausgestellt.

3.5.2 Verkürzte Qualifizierung

Liegt bereits eine pädagogische Ausbildung vor, ist es möglich, die Qualifizierung Kindertagespflege zu verkürzen. Neben der Zustimmung der zuständigen Fachberatung, die nach Kompetenz und Gesamteindruck entscheidet, ist es Voraussetzung, dass die pädagogische Ausbildung bereits erfolgreich abgeschlossen wurde und nachgewiesen werden kann. Eine Übersicht, welche Ausbildungs- und Studiengänge dazu gehören, kann bei der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege eingesehen werden. Die verkürzte Qualifikation umfasst 80 Unterrichtseinheiten. Welche Module belegt werden, ist zum Teil festgelegt und verpflichtend. Einige wenige Module werden gemeinsam mit der Fachberatung, je nach Vorqualifizierung, ausgewählt (gem. § 21 Abs. 1 KiBiz).

3.5.3 Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag, der von den angehenden Kindertagespflegepersonen an den Bildungspartner geleistet wird, kann nach erfolgreicher Absolvierung des Qualifizierungskurses Kindertagespflege, sofern der Kurs bei einem unserer Bildungspartner (AWO Schwerte oder VHS Kamen) absolviert wurde, zurückerstattet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Betreuung eines Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna (Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede) bereits begonnen wurde. Die Rechnung ist der zuständigen Fachberatung Kindertagespflege einzureichen. (Es muss ersichtlich sein, dass der Betrag bereits bezahlt wurde.) Wird der Qualifizierungskurs in einer anderen Bildungseinrichtung absolviert, kann der Teilnahmebeitrag nur in angepasster Höhe zu unseren Bildungspartnern erstattet werden. Auch hier gilt die Voraussetzung, bereits ein Kind aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreises Unna (Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede) zu betreuen. Wird als erstes Kind ein Kindertagespflegekind aus einer anderen Kommune aufgenommen, wird der Betrag von der Kommune eingeholt, in der das Kindertagespflegekind wohnt. Wird die Qualifizierung abgebrochen, so werden der angehenden Kindertagespflegeperson die kompletten Kosten zusätzlich zum Teilnehmerbeitrag in Rechnung gestellt.

3.5.4 Begleitung der angehenden Tagespflegepersonen

Während der Qualifizierung ist eine enge Begleitung der Kindertagespflegeperson durch die Fachberatung vorgesehen. Begrüßungsveranstaltungen, gemeinsamer Austausch mit den Dozenten (z.B. über das Konzept) sowie die Teilnahme am Kolloquium gehören dazu. Die Fachberatung erfährt von Beginn an, welche Kompetenzen die Kin-

dertagespflegperson mitbringt und kann angemessen darauf eingehen. Ziel ist es einen qualitativen Betreuungsstart zu ermöglichen.

3.5.5 Betreuung von Tagespflegekindern während der Qualifizierung

Erfolgt die Qualifizierung auf Grundlage des DJI – Curriculums, so ist die Betreuung eines Kindes während der Qualifizierung möglich. Spätestens ab der Betreuung eines zweiten Kindes muss die Qualifizierung vorliegen (gem. § 21 Abs. 1 KiBiz). Erfolgt die Qualifizierung auf Grundlage des Qualifizierungshandbuchs (QHB), „Qualität in der Kindertagespflege“, so ist die Betreuung von Tageskindern während der Qualifizierung erst ab dem 25. Modul (tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung) möglich.

3.5.6 Weiterentwicklung der Qualifizierung Kindertagespflege ab dem Jahr 2022/2023

§ 21 Abs. 2 KiBiz sieht ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 vor, dass alle Kindertagespflegepersonen, die erstmalig diese Tätigkeit aufnehmen, über eine Qualifikation nach dem Qualifizierungshandbuch (QHB) für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern unter drei verfügen sollen. Um der Kindertagespflege die Möglichkeit zu geben, sich qualitativ weiterzuentwickeln, wird die Qualifizierung nach dem QHB vorausgesetzt.

Was ist das QHB?
Die Bezeichnung QHB ist die Kurzform für das „kompetenzorientierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ und beinhaltet eine konzeptionelle Neuorientierung der Qualifizierung für Kindertagespflegepersonen. Der Fokus liegt dabei auf der Kompetenzorientierung der einzelnen Teilnehmer/innen und umfasst vor allem die Bereiche Bildung und Erziehung der unterdreijährigen Kinder.

Umfang der QHB-Qualifizierung:
Die Qualifizierung nach dem „kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch“ umfasst 300 Unterrichtseinheiten (UE), zuzüglich 80 Stunden Praktikum und 140 Unterrichtsstunden Selbstlerneinheiten. Die 300 Unterrichtseinheiten sind in 160 UE tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung unterteilt. Diese sind wiederum in 30 UE (Module 1 – 7) Orientierungsphase und 130 UE (Module 8 – 24) Basisphase untergliedert. Es kommen 80 Stunden Praktikum dazu und ca. 100 UE Selbstlerneinheiten. Zum Ende findet eine Lernergebnisfeststellung statt. Der zweite Teil der Qualifizierung umfasst 140 UE tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung (Module 25 – 46) und ca. 40 UE Selbstlerneinheiten. Im Anschluss findet erneut eine Lernergebnisfeststellung statt.

Das Praktikum:
Das Praktikum umfasst 80 Stunden und wird jeweils 40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und einer Kindertagespflegestelle absolviert. Bei der Suche, Auswahl, Beratung und Begleitung von Praxisstellen ist die Fachberatung Kindertagespflege Ansprechperson für die angehenden Kindertagespflegepersonen.

3.6 Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung der Kindertagespflege

Die Ausübung von Kindertagespflege ist gem. § 43 SGB VIII erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird auf Antrag mit der Angabe der zu betreuenden Kinderzahl durch das Jugendamt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegeperson lebt, erteilt.

Mit dieser Erlaubnis können

- ein oder mehrere Kinder
- außerhalb des Haushalts des/der Erziehungsberechtigten
- während eines Teils des Tages
- mehr als 15 Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt

durch eine geeignete Tagespflegeperson betreut werden.

3.7 Formen der Kindertagespflege

Kindertagespflege ist in unterschiedlichen Formen möglich. Der Kreis Unna bietet Kindertagespflege in Form von Einzelkindertagespflege und Großtagespflege an. Darüber hinaus werden in Kooperation mit den Familienzentren individuell z.B. Randzeitenbetreuungen angeboten.

3.7.1. Einzelkindertagespflege

Die Einzelkindertagespflege findet im Haushalt der Tagespflegeperson statt. Der private Haushalt der Tagespflegeperson wird als familienähnlicher Betreuungsort genutzt. Die eigenen Kinder der Tagespflegeperson können in den Betreuungsalltag mit einbezogen werden, wenn dies mit der zuständigen Fachberatung abgesprochen ist. Die Kinderanzahl darf fünf Kinder, die gleichzeitig betreut werden, nicht übersteigen.

3.7.2 Großtagespflege

3.7.2.1 Definition und gesetzlicher Rahmen

Der Begriff Großtagespflege beinhaltet gemäß § 4 Abs. 2 KiBiz, dass sich max. drei Kindertagespflegepersonen (mit je einer eigenständigen Pflegeerlaubnis) zu einem Verbund zusammenschließen und max. neun Tageskinder in geeigneten Räumen gemeinsam betreuen. Zum 01.08.2020 erfolgt folgende Änderung:
Die Kindertagespflegepersonen können gemäß § 22 Abs. 3 KiBiz bis zu max. 15 Verträge in einer Großtagespflegestelle schließen, wenn folgende Voraussetzungen gewährleistet sind (§ 22 Abs. 2 Satz 3):

- es werden regelmäßig mehrere Tageskinder unter 15 Stunden wöchentlich betreut
- die Tageskinder werden immer in den gleichen Gruppen betreut
- die Kindertagespflegeperson hat eine kompetenzorientierte Qualifizierung zur Kindertagespflege nach dem QHB absolviert oder
- sie ist eine sozialpädagogische Fachkraft im Sinne der „Vereinbarung zu den Grundsätzen über Qualifikation und Personalschlüssel“ und hat mind. die Hälfte des Standards des DJI-Curriculums absolviert

Die Abgrenzung zu einer Kindertageseinrichtung ist strikt durch die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson geregelt. Der nicht institutionelle, familienähnliche Charakter bleibt dadurch erhalten. Sollte dies nicht gewährleistet sein oder eine Betreuung von zehn oder mehr Kindern gleichzeitig oder insgesamt stattfinden, so handelt es sich um eine Kindertageseinrichtung und § 45 SGB VIII findet Anwendung (vgl. § 4 Abs. 2 KiBiz).

3.7.2.2 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen einer Großtagespflegestelle

Formale Voraussetzungen:

- Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII
- Bundeszertifikat Kindertagespflege
- Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder QHB

Welche Qualifizierung wird benötigt?
Um als Kindertagespflegeperson in einer Großtagespflegestelle arbeiten zu können ist es Voraussetzung, die Qualifizierung nach dem DJI Curriculum oder nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch abgeschlossen zu haben. Desweiteren wird Erfahrung im Bereich Kindertagespflege und die Betreuung von U3 Tageskindern vorausgesetzt. Die Entscheidung für den Einstieg in eine Großtagespflegestelle wird mit der Fachberatung Kindertagespflege besprochen und abgestimmt.

Kann im Zusammenschluss mit einer erfahrenen Kindertagespflegeperson eine Großtagespflegestelle eröffnet werden?
Gibt es zwei Kindertagespflegepersonen, die sich für eine Großtagespflegestelle zusammenschließen möchten, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson erfahren sein. In einem gemeinsamen Gespräch mit der Fachberatung Kindertagespflege wird dann entschieden, ob der Zusammenarbeit beider Kindertagespflegepersonen zugestimmt wird. Dies liegt im Ermessen der Fachberatung Kindertagespflege.

Zusätzliche persönliche Voraussetzungen:

- hohes Maß an Kooperationsbereitschaft
- Organisationsfähigkeit
- Zusammenarbeit im Team

3.7.2.3 Gesundheitsschutz

Alle Kindertagespflegepersonen benötigen eine Belehrung gem. § 43 Infektionsschutzgesetz. Diese Belehrung wird alle zwei Jahre durch die Fachberatung Kindertageslege aufgefrischt und dient dem besseren Umgang mit (Vergabe von) Lebensmitteln und Ausgabe an die Tageskinder. Desweiteren benötigen Kindertagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle arbeiten, einen Hygieneplan für die Räumlichkeiten. Dieser beinhaltet Bestimmungen zu den Hygienevoraussetzungen in den Räumlichkeiten der Tageskinder, im Sanitärbereich, in der Küche sowie Auflagen und Kontrollvorgaben zur Reinigung von Spiel- und Haushaltsmaterial sowie dem Außengelände. Ein Musterhygieneplan befindet sich im Anhang. Der Hygieneplan wird fortlaufend aktualisiert und Kontrollmaßnahmen regelmäßig vorgenommen.

3.7.2.4 Anforderungen an die Räumlichkeiten

Die Geeignetheit der Räumlichkeiten ist ein wichtiger Bestandteil für die Ausstellung der Pflegeerlaubnis. Somit wird im Zuge des Erteilungsverfahrens unter anderem geprüft, ob die Räumlichkeiten den Anforderungen einer Großtagespflege und damit einer kindgerechten Betreuung entsprechen.

Begehung der Räumlichkeiten mit der Fachberatung

Dafür sollte frühzeitig Kontakt zur zuständigen Fachberatung aufgenommen werden. Bei einer ersten Begehung kann die Fachberatung bereits prüfen, dass die Größe und die räumliche Aufteilung ausreichend sind. Bei der Begehung ist es wünschenswert, dass der Vermieter dabei ist, um direkt über mögliche Umbauten zu sprechen. Ist der Vermieter bereit, darauf einzugehen, folgt der nächste Schritt. Die Nutzungsänderung muss beantragt werden.

Nutzungsänderung

Da es sich bei der Betreuung in einer Großtagespflegestelle baurechtlich nicht mehr um eine Wohnungsnutzung handelt, muss eine Nutzungsänderung gemäß § 63 Bauordnung / § 2 Nr.4 Bürokratieabbaugesetz beim zuständigen Bauordnungsamt durch den Mieter oder Vermieter beantragt werden. Desweiteren ist privatrechtlich zu klären, ob die Eigentümergemeinschaft und Nachbarn zustimmen müssen. Im Zuge des Nutzungsänderungsantrages wird die zuständige Brandschutzstelle mit einbezogen, um die Brandschutz-Anforderungen zu überprüfen. Diese beziehen sich insbesondere auf Flucht- und Rettungswege, Blitzschutz für das Gebäude, Feuerlöscher und Rauchmelder etc. Auch das Gesundheitsamt wird im Zuge des Nutzungsänderungsantrages mit einbezogen (s. Anforderungen an die einzelnen Räume etc.). Eine Nutzungsänderung ist immer zu beantragen, auch wenn bereits eine gewerbliche Nutzung vorliegt. Diese muss entsprechend dem Nutzungsanliegen (Großtagespflege) beantragt werden.

Räumliche Voraussetzungen

Die Großtagespflegestelle sollte eine Größe zwischen 80 und 100 m² umfassen. Der Spielbereich mind. 4m² pro Kind hergeben. Sollte dieser Bereich kleiner sein, kann dies ggf. durch einen Nebenraum ausgeweitet und bei der Begehung mit der Fachberatung im Einzelnen abgestimmt werden. Neben dem Spielbereich muss es einen abgetrennten Schlafraum geben, in dem neun Kinderbetten Platz haben. Jedes Tageskind benötigt sein eigenes Bett für den Mittagsschlaf. Der Schlafraum sollte über einen Fluchtweg nach draußen verfügen. Die genauen Bestimmungen dazu sind im Nutzungsänderungsverfahren mit der Brandschutzstelle zu klären. Desweiteren sind ein Wickelraum und ein WC für die Kinder sowie für das Personal vorzusehen. Eine separate Küche und ein abschließbarer Raum für Waschmaschine und Trockner müssen vorhanden sein.

Im Folgenden sind die Bestimmungen zu den einzelnen Räumen aufgeführt:

Schlafraum:

- Platz für neun Kinderbetten
- Möglichkeit der Verdunkelung des Raumes

Wickelbereich:

- möglichst eigener Raum
- Wickelkommode
- 1 Handwaschbecken mit fließendem warmen und kalten Wasser, inkl. Seifenspender, Desinfektionsmittelspender, ein ausreichender Hautschutz in Form eines Hautpflegemittels und ein Einmalhandtuchspender mit einem dazugehörigen Abwurfkorb
- Windeleimer mit ausreichend schließender Funktion, vor dem Zugriff der Kinder zu schützen und per Fuß zu öffnen
- beheizbar/temperiert auf mind. 24 °C

- leicht zu reinigende und desinfizierbare Oberflächen

Bad/WC:

- getrennte Toiletten für Kinder und Personal
- 1 Handwaschbecken, 1 Dusch-/Bademöglichkeit
- fachgerechter Schutz vor Verbrennungs- bzw. Verbrühungsgefahren (Warmwassertemperatur für Kinder nicht mehr als 45 °C!)

Funktionsküche:

- 1 Küche pro Einheit
- 1 Hebelmischbatterie
- 1 Waschbecken mit fließendem warmen und kalten Wasser für Lebensmittel
- 1 separates Handwaschbecken, falls Lebensmittel verarbeitet werden, inkl. Seifenspender, ein ausreichender Hautschutz in Form eines Hautpflegemittels und Einmalhandtuchspender sowie einem dazugehörigen Abwurfkorb
- die Oberflächen von Wänden, Fußboden, und Einrichtungsgegenständen müssen leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein
- Trennung von reinem und unreinem Bereich
- fachgerechte Lagerungseinrichtungen von Lebensmitteln (Kühlung/Tiefkühlung/Aufbewahrung)
- Fliegenschutzgitter vor Fenster

Abstellraum/Keller:

- unterbringen von Waschmaschine und Trockner (nicht in der Küche!)
- Verhinderung einer unbefugten Nutzung durch Tageskinder
- gut belüfteter Raum
- ausreichend Bewegungsfreiheit

Alle Räume müssen über vernetzte Rauchmelder verfügen. Es gilt ein Feuerlöscher pro Einheit Großtagespflegestelle. Je nach Größe ggf. auch zwei. Dies wird von der Brandschutzstelle vorgegeben. Fluchtwege sind entsprechend der BGV A8 und GUV-V A8 zu kennzeichnen. Ein Aushang der Brandschutzverordnung nach DIN 14096 muss sichtbar angebracht werden. Desweiteren sind die Bestimmungen zu den räumlichen Voraussetzungen (siehe 3.2) zu beachten.

Lage der Großtagespflegestelle und Außenbereich

Die Großtagespflegestelle sollte sich möglichst im Erdgeschoss befinden. Wenn sie sich im 1. Obergeschoss befindet, ist ein zweiter baulicher Rettungsweg notwendig. Im Zuge der Nutzungsänderung wird dieses durch das Bauordnungsamt geprüft. Ein Außenbereich ist nicht zwingend notwendig, wenn sich ein Spielplatz in der Nähe befindet oder eine Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung möglich wäre. Gibt es einen Garten, darf dieser nur mit ungiftigen Pflanzen bepflanzt werden. Es sollten zwei Parkplätze vorhanden sein.

3.7.2.5 Fachliche Begleitung der Großtagespflegestelle durch die Fachberatung

Die Fachberatung Kindertagespflege ist sowohl für die Kindertagespflegepersonen als auch für die Eltern Ansprechperson rund um das Thema Kindertagespflege. Neben den Aspekten der Begleitung einer klassischen Kin-

dertagespflegestelle erfordert die Begleitung und Beratung der Großtagespflegestelle weitere Rahmenbedingungen. Die intensive Begleitung von Kindertagespflegepersonen, privaten und gewerblichen Anbietern und Betrieben sowie Firmen wird von der Fachberatung unterstützt und koordiniert. Das Einsehen der pädagogischen Konzeption der Großtagespflegestelle und die Beratung zur Umsetzung fließen in die Beratungsarbeit mit ein. Wichtiger Bestandteil der Betreuung von Kindern in einer Großtagespflegestelle ist die persönliche Zuordnung der Kinder zu der jeweiligen Kindertagespflegeperson. Dies wird bereits vor Betreuungsbeginn im Betreuungsvertrag mit den Eltern festgeschrieben.

Hinweise zur Beratung von investiven Mitteln können Kindertagespflegepersonen bei den zuständigen Fachberatungen einholen. Die lokale Besichtigung und Einschätzung der Räumlichkeiten für eine Großtagespflegestelle gehört ebenfalls zu der Begleitung von Großtagespflegestellen der Fachberatung Kindertagespflege.

Vertretungsmodell der Kindertagespflegepersonen
Beim Zusammenschluss von drei Tagespflegepersonen ergibt sich ein Vertretungsmodell, welches häufig in Großtagespflegestellen genutzt wird. Zwei Tagespflegepersonen sind hauptsächlich tätig und betreuen maximal neun Tageskinder gleichzeitig. Die dritte Tagespflegeperson fungiert als Springerkraft und ist beispielsweise an zwei Tagen vor Ort. An diesen Tagen hat jeweils die andere Tagespflegeperson frei. Die Springerkraft baut in der Zeit eine intensive Bindung und Vertrauen zu den Tageskindern auf und kann im Vertretungsfall die Betreuung vollständig übernehmen. Die Bezahlung wird monatlich für zwei feste Tage festgesetzt. Im Vertretungsfall erhält die Tagespflegeperson zusätzlich den Stundenumfang bezahlt, für den sie tatsächlich eingesetzt wird.

In der Großtagespflegestelle werden maximal neun Tageskinder, mit dem Qualitätsmerkmal, dass einer Tagespflegeperson vier und der anderen Tagespflegeperson fünf Tageskinder persönlich zugeordnet sind, gleichzeitig betreut. Dies ermöglicht eine familiennahe und enge Begleitung der Tageskinder und Förderung ihrer Bildungs- und Entwicklungsbereiche. Die Kindertagespflegepersonen gestalten ihre Bildungs- und Förderangebote so, dass alle Tageskinder mit ihren Bedürfnissen und ihrem Entwicklungsstand entsprechend abgeholt werden. Die Tageskinder sollen die Möglichkeit bekommen, sich zu einer eigenständigen Persönlichkeit zu entwickeln. In der kleinen Gruppe lernen sie von den anderen Tageskindern und sammeln positive Erfahrungen (gem. § 15 KiBiZ). Zu den Bildungsbereichen gehören (vgl. Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (2016): Bildungsgrundsätze für Kinder von 0-10 Jahren in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen. Freiburg. S. 78 ff.):

- Bewegung
- Körper, Gesundheit und Ernährung
- Sprache und Kommunikation
- Soziale und (inter-)kulturelle Bildung
- Musisch-ästhetische Bildung
- Religion und Ethik
- Mathematische Bildung
- Naturwissenschaftlich-technische Bildung
- Ökologische Bildung
- Medien

3.8 Inklusion

3.8.2 Anforderungen an die Kindertagespflegeperson

Damit die Kindertagespflegperson ein Kind mit Behinderung oder ein Kind, das von wesentlicher Behinderung bedroht ist, aufnehmen kann, bedarf es einiger Voraussetzungen. Die Kindertagespflegeperson muss die Qualifizierung Kindertagespflege von mind. 160 Unterrichtseinheiten (UE) nach dem Curriculum des DJI erfolgreich abgeschlossen haben. Ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 ist die kompetenzorientierte Qualifizierung mit einem Stundenumfang von 300 UE erforderlich. Eine verkürzte Form für sozialpädagogische Fachkräfte ist möglich. Der Zertifikatskurs Betreuung von Kindern mit Behinderung von mindestens 100 UE ist zwingend erforderlich und hat zum Ziel, rechtliche Grundlagen zu vermitteln und darüber hinaus praxisorientiert die relevanten Aspekte des pädagogischen Alltags in den Blick zu nehmen. Inhaltlich wird auf die Entwicklungspsychologie, Dokumentation und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und medizinischen Diensten eingegangen. Teilnahmevoraussetzung ist eine bestehende Pflegeerlaubnis. Liegt bereits der Abschluss einer heilpädagogischen Ausbildung vor, ist die Zusatzqualifizierung nicht zwingend erforderlich. Es erfolgt ein Abgleich von Ausbildungsinhalten in Absprache mit der Fachberatung. Bevor sich die Tagespflegeperson dafür entscheidet, die Zusatzqualifizierung zu beginnen, sollte ein Hospitationstag bei einer Tagespflegeperson, die bereits mit einem Kind mit wesentlicher oder drohender Behinderung arbeitet oder in einer Kita, die inklusiv arbeitet, stattfinden, um einen Eindruck von inklusiver Betreuung zu erhalten.

3.8.3 Räumliche Voraussetzungen

Die Überprüfung der räumlichen Gegebenheiten und möglichen Gefahren für Kleinstkinder ist unabdingbar und unabhängig davon, ob Kinder mit wesentlicher oder drohender Behinderung aufgenommen werden (siehe 3.7.2.4 Anforderungen an die Räumlichkeiten). Wird ein Kind mit speziellem Förderbedarf aufgenommen, sind die Räumlichkeiten nochmals unter diesem Aspekt zu überprüfen. Bei Kindern mit körperlicher oder mehrfacher Behinderung müssen die Räumlichkeiten auf ggf. vorhandene Barrieren überprüft und diese vor Betreuungsbeginn behoben werden. Die Überprüfung erfolgt durch die Fachberatung Kindertagespflege des zuständigen Jugendamtes. Die Frühförderstelle kann ggf. zur Einschätzung räumlicher Gegebenheiten mit einbezogen werden.

3.8.4 Rahmenbedingungen und Fördervoraussetzungen

3.8.4.1 Fördervoraussetzungen

Die Kindertagespflegeperson muss über eine Pflegeerlaubnis gem. § 43 SGB VIII verfügen und eine Konzeption gem. § 13 KiBiz vorlegen. Die Räumlichkeiten müssen von der zuständigen Fachberatung überprüft sein. Die Anerkennung der Behinderung und die Absenkung eines Betreuungsplatzes müssen nachgewiesen werden.

3.8.4.2 Anerkennung der Behinderung

Voraussetzung für die erhöhten KiBiz- und LWL-Mittel ist, dass bei dem Tageskind eine wesentliche Behinderung vorliegt bzw. eine solche Behinderung droht (im Sinne von § 53 SGB XII). Diese muss durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt werden. Desweiteren muss die Tagespflegeperson den oben aufgeführten Anforderungen entsprechen.

3.8.4.3 Betreuungsform und Gruppengröße

Die Betreuung von Kindern mit wesentlicher/drohender Behinderung, ist grundsätzlich in verschiedenen Formen der Kindertagespflege möglich.

- Betreuung im Haushalt der Tagespflegeperson: bis max. 5 Kinder gleichzeitig
- Betreuung in einer Großtagespflegestelle: max. 3 Tagespflegepersonen und bis zu max. 9 Tageskinder gleichzeitig

Gemeinsam überlegen die Fachberatung und die Eltern, welches der Modelle in Anspruch genommen werden soll. Hierzu gibt es keinen Grund, bei entsprechender Qualifikation der Tagespflegeperson für Kinder mit Behinderung, das eine oder andere Modell zu bevorzugen. Wird ein Kind mit einer anerkannten wesentlichen/drohenden Behinderung aufgenommen, werden zwei reguläre Plätze belegt. *(Beispiel: die vorgegebene Gruppenstärke von fünf Tageskindern oder neun Tageskindern in Großtagespflegestellen, wird auf vier bzw. acht herabgesetzt.)* Die doppelte Platzbelegung ist dringend erforderlich, um die Qualität (Bildungs- und Förderauftrag) der Betreuung aller Kinder in einer inklusiven Gruppe zu gewährleisten. Eine inklusive Gruppe setzt voraus, dass Tageskinder mit und ohne Förderbedarf betreut werden.

3.8.4.4 Konzeption | Beobachtung | Dokumentation

Es muss eine pädagogische Konzeption gem. §13a KiBiz von der Tagespflegestelle, die Ausführungen zur inklusiven Arbeit beinhaltet, vorliegen. Die Bildungsdokumentation gem. §13b KiBiz wird angestrebt. Bei einem Kind mit Behinderung ist ein zusätzlicher Teilhabe- und Förderplan notwendig.

3.8.4.5 Teilhabe- und Förderplan

- dient als Grundlage, um eine ganzheitliche Entwicklung erfolgreich begleiten und fördern zu können
  Fähigkeiten und Interessen des Kindes werden deutlich, Bedürfnisse berücksichtigt und Stärken unterstützt
- regelmäßige Dokumentation der Entwicklung des Kindes ermöglicht, Veränderungen in der Entwicklung bewusster wahrzunehmen
- der Förderplan sollte kontinuierlich fortgeschrieben werden, wodurch die Tagespflegeperson ihre pädagogische Arbeit und die Qualität ihrer Leistung transparent macht
- der Teilhabe- und Förderplan dient als Informationsquelle für Elterngespräche und ggf. Gespräche mit Fachdiensten

3.8.4.6 Inhalt des Teilhabe- und Förderplans

- Dokumentation der Fortschritte, die in Bezug auf die drohende Behinderung erreicht wurden
- Angaben über den weiteren Hilfebedarf des Kindes
- Angabe über das, was zur Realisierung der bedarfsgerechten Hilfe übernommen wird

3.8.4.7 Zusammenarbeit, Kooperation und Vernetzung

Die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Kommunikationspartnern setzt hohe Kooperationsbereitschaft und das Geschick sich zu organisieren und Gespräche zu führen voraus. Wichtig ist in erster Linie die Zusammenarbeit mit

den Eltern und dem Fachbereich Familie und Jugend/der Fachberatung. Reger und enger Austausch (in Form von Hausbesuchen) sind regelmäßig notwendig. Die Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen und Kindertageseinrichtungen, intensiver Austausch mit der Frühförderstelle und weiteren Fachstellen (z.B. Allgemeiner Sozialdienst, Gesundheitsamt, Therapeuten und Ärzte) ermöglichen eine engmaschige, bedarfsgerechte Förderung und Begleitung des Kindes. Um den Tagespflegepersonen die Möglichkeit der Reflexion und des Austausches zu bieten, werden Treffen mit allen Tagespflegepersonen durch die Fachberatung Kindertagespflege angeboten, begleitet und die Zusammenarbeit mit den anderen Kommunikationspartnern unterstützt.

3.8.4.8 Ausfall der Kindertagespflegeperson

Voraussetzung für das Betreuen von einem Tagespflegekind mit Behinderung ist, dass eine Vertretungsperson bereit ist im Fall der Verhinderung, insbesondere im Krankheitsfall die Betreuung der Tageskinder zu übernehmen. Wünschenswert ist, dass die Vertretungsperson die Qualifizierung in der inklusiven Kindertagespflege absolviert hat. Damit die Eingewöhnung im Notfall auf ein Minimum begrenzt werden kann, muss die Vertretungsperson schon vorher die Möglichkeit haben das Tagespflegekind kennenzulernen. Eine Eingewöhnung sollte insbesondere bei Kindern unter drei Jahren immer stattfinden. Die Vertretungsperson muss im Betreuungsvertrag fest aufgeführt werden.

3.8.4.9 Vergütung der Kindertagespflegeperson

Eine erhöhte Vergütung und die Förderung durch den LWL ist nur dann möglich, wenn eine anerkannte wesentliche/drohende Behinderung des Kindes vorliegt und die o.a. Voraussetzungen stimmen. Einer Kindertagespflegeperson, die ein Kind mit wesentlicher/drohender Behinderung betreut, entsteht regelmäßig sowohl ein zeitlicher/personeller als auch ein sächlicher Mehraufwand. Personeller Mehraufwand beinhaltet, Hilfe beim An-/Ausziehen, Pflegeaufwand, Essen, Trinken und Förderaufwand. Der zeitliche Mehraufwand bezieht sich auf Elterngespräche nach dem Ende der Betreuungszeit, Gespräche mit anderen Institutionen, wie die Frühförderstelle etc. Die Anschaffung von Literatur und behinderungsgerechtem Spielmaterial umfasst den sachlichen Mehraufwand. Um dem Mehraufwand gerecht zu werden, erhält die Kindertagespflegeperson nach Einzelfallentscheidung einen erhöhten Stundensatz pro Kind mit wesentlicher/drohender Behinderung ausgezahlt zuzüglich der Pauschale des LWLs. Wird die Förderung des LWLs bewilligt, wird der Gesamtbetrag einmalig pro Kindergartenjahr an das zuständige Jugendamt ausgezahlt. Davon sind mindestens 80 % für die Finanzierung der Kindertagespflegperson zu berücksichtigen, sowie für die Beratung, Qualifizierung und Finanzierung der Vertretungsperson und Fachberatung. Bei Kindern mit einer anerkannten wesentlichen/drohenden Behinderung, die bereits in einer anderen Einrichtung (Kita) gefördert werden, ist die Förderung des LWLs nicht mehr möglich. Die erhöhte Förderung endet mit dem Beginn der Schulpflicht des Kindes.

Die Kindertagespflegeperson erhält für das Tageskind mit wesentlicher/drohender Behinderung in Randzeiten den 2-fachen Stundensatz, aber keine zusätzliche Förderung durch den LWL.

Sofern im Rahmen der Prüfung der zuständigen Fachberatung festgestellt wird, dass die Aufnahme eines Tageskindes mit wesentlicher/drohender Behinderung möglich ist, erhält die Kindertagespflegeperson die erhöhte Pauschale. Die Förderung beim LWL muss gesondert beantragt werden. Die Antragsunterlagen werden im gemeinsamen Gespräch mit der Fachberatung, den Eltern des Kindes und der Kindertagespflegeperson zusammengestellt.

Kinder mit wesentlicher oder drohender Behinderung benötigen einen erhöhten Betreuungsaufwand. Die Kindertagespflegepersonen sind einer noch höheren Verantwortung ausgesetzt, um dem Tagespflegekind gerecht zu werden. Eine engmaschige Begleitung der Fachberatung Kindertagespflege wird durch regelmäßige Hausbesuche (ca. alle drei Monate) gewährleistet. Der Hausbesuch umfasst ein Reflexionsgespräch im Umgang mit dem Kind mit erhöhtem Förderaufwand, die Einsicht in die Entwicklungsdokumentation, den Austausch über den aktuellen Stand des Kindes in der Entwicklung und präventiv für die weitere Entwicklung.

3.9 Vertretungsregelungen

Gemäß § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII ist bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen. Für berufstätige Eltern ist eine sichere Ersatzbetreuungsmöglichkeit
maßgeblich für die Verlässlichkeit des Betreuungsangebots. Das Kindeswohl hat dabei höchste Priorität, so dass bereits im Vorfeld das Vertrauen zwischen Vertretungskraft und Tagespflegekindern aufgebaut wird.

3.9.1 Voraussetzungen einer Vertretungskraft

- Die Vertretungskraft verfügt über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII.
- Sie kann sich mit einem Vertretungsmodell des Kreises Unna arrangieren.
- Der Bedarf einer Vertretungskraft ist gegeben. Die Entscheidung liegt beim zuständigen Jugendamt.

3.9.2 Vertretungsmodelle

3.9.2.1 Stützpunktmodell

Das Stützpunktmodell findet in anderen (angemieteten) Räumen statt. Die Räumlichkeiten sind kindgerecht und sicher gestaltet und werden vom zuständigen Jugendamt überprüft. Wird der Stützpunkt in Form einer Großtagespflegestelle genutzt, dann sind die entsprechenden Voraussetzungen einer Großtagespflegestelle zu berücksichtigen (siehe Punkt 3.7.2). Die wöchentliche Arbeitszeit der selbstständigen Vertretungskraft entspricht 35 Stunden pro Kind (max. 5) und ist dementsprechend zu leisten. In den 35 Stunden ist neben dem Kennenlernen der Tagespflegekinder, der Mehraufwand einer Großtagespflegestelle inbegriffen (reinigen und vorbereiten der Räumlichkeiten, Hygieneplan erstellen, erweitern und einhalten etc.). Ist der Stützpunkt gemäß einer Einzeltagespflegestelle ausgelegt, so entspricht die wöchentliche Arbeitszeit 25 Stunden pro Kind (max. 5). Für das gegenseitige Kennenlernen von Tagespflegekindern und der Vertretungskraft ist das Besuchen des Stützpunktes der regulären Tagespflegeperson mit den Tagespflegekindern notwendig. Die Organisation der Besuche und des Kennenlernens obliegt der Vertretungskraft. Jede reguläre Tagespflegeperson sollte einmal in der Woche mit den Tageskindern in den Stützpunkt fahren.

3.9.2.2 Mobile Vertretungskraft

Die mobile Vertretungskraft empfängt die reguläre Tagespflegepersonen mit ihren Tagespflegekindern nicht nur in ihren Räumlichkeiten, sondern besucht diese auch in den regulären Tagespflegestellen. Die Organisation der Besuche und des Kennenlernens obliegt der Vertretungskraft. Jede reguläre Tagespflegeperson sollte einmal in der Woche besucht werden oder mit den Tageskindern in die Räumlichkeiten der mobilen Vertretungskraft fahren. Die mobile Vertretungskraft ist selbstständig tätig und leistet 25 Wochenstunden pro Kind (max. 5).

3.9.2.3 3. Kraft in einer Großtagespflegestelle

§ 4 Abs. 2 KiBiz regelt, dass in Großtagespflegestellen maximal drei Tagespflegepersonen tätig sein dürfen. Dementsprechend übernehmen zwei Tagespflegepersonen die Betreuung der max. neun Tageskinder gleichzeitig. Die dritte Kraft begleitet den Alltag an zwei Tagen in der Woche und springt im Vertretungsfall ein. Sie ist mit einem wöchentlichen Arbeitsumfang von 10 Stunden selbstständig tätig. Die 10 Stunden werden an zwei Tagen genutzt, um die Tageskinder der Großtagespflegestelle kennenzulernen und eine Bindung aufzubauen. Die im Vertretungsfall entstehenden Mehrstunden, können als Gleitzeit abgebaut oder vergütet werden.

3.9.3 Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Vertretung

Die Zusammenarbeit der regulären Tagespflegepersonen und der Vertretungskraft sind bei allen Vertretungsmodellen notwendig, um ein sicheres Konstrukt der Vertretung für den Notfall aufzubauen. Die regulären Tagespflegepersonen müssen folgendes beachten:

- Jede reguläre Kindertagespflegeperson ist einer Vertretungskraft zugeordnet, so dass für jedes Kind die Möglichkeit besteh, bei Ausfall des ursprünglichen Betreuungsangebots, die zuständige vertraute Vertretungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Die Vertretungskraft wird in die Betreuungsvereinbarung der einzelnen Tageskinder mit aufgeführt und erhält eine Einwilligung über den Datenaustausch bzgl. des einzelnen Tageskindes.

- Der Urlaub ist mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.
- Die Erziehungsberechtigten müssen über die Vertretung im Notfall aufgeklärt werden und haben die Möglichkeit die Vertretungskraft kennenzulernen.
- Welches Kind Anspruch auf einen Notbetreuungsplatz hat muss anhand folgender Kriterien geprüft werden:
    - Beide Eltern sind berufstätig
    - Alleinerziehend und berufstätig
    - Erschwerte Umstände in der Familie (z.B. Schwangerschaft, Krankheit der Eltern/eines Elternteils + Berufstätigkeit)
    - Soziale Gründe (sind mit der Fachberatung abzuklären)
- Tritt der Vertretungsfall ein, so ist der Fachberatung Kindertagespflege dies zu melden. Die Meldung kann telefonisch oder per Email erfolgen. Die reguläre Tagespflegeperson muss eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegen und mitteilen, welche Tageskinder Vertretung benötigen. Die Eltern und die Vertretungskraft müssen ebenfalls informiert werden, so dass die Vertretung in Anspruch genommen werden kann.

3.10 Kindeswohl und Kinderschutz

Die Kinder in der Kindertagespflege müssen sich gesund entwickeln können. Sie benötigen Versorgung, Fürsorge und Erziehung. Ebenso muss ihr Schutz sichergestellt sein. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind für die Pflege und Erziehung ihrer Kinder verantwortlich.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich nach der Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages gemäß § 8a und § 72a SGB VIII. Sie beachten, das Kindeswohl zu wahren und bei einer Feststellung von Anzeichen,

die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten, diese zu melden. Die Aufgaben der Kindertagespflegepersonen sind konkret in der Vereinbarung aufgeführt. Falls ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bekannt werden, schätzen sie unter Hinzuziehung einer insoweit in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft das Risiko einer Kindeswohlgefährdung ab. Jede Kindertagespflegeperson ist darüber informiert, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls von Kindern sich auf eine körperliche, sexuelle, seelische Misshandlung, eine Vernachlässigung eines Kindes oder Zeugenschaft häuslicher Gewalt beziehen können. Bezüglich der in Fragen der Kindeswohlgefährdung erfahrenen Fachkraft wenden die Kindertagespflegepersonen sich an die Fachberatung Kindertagespflege. Listen über diese Fachkräfte vor Ort liegen der Fachberatung Kindertagespflege vor. Die Kindertagespflegepersonen beziehen bei der Abschätzung die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten sowie das Kind ein, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Sie wirken auf deren Inanspruchnahme von Hilfen zur Abwendung der Gefährdung hin. Reichen die Hilfen nicht aus, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden, informiert die Kindertagespflegeperson das Jugendamt/den ASD, damit dieses die erforderlichen Schritte einleiten kann. Alle Abschätzungsschritte, Aktivitäten werden dokumentiert. Wenn die Einschätzung der Kindertagespflegeperson ergibt, dass die Hilfe derzeit ausreicht, besteht keine Mitteilungsverpflichtung an das Jugendamt. Wenn Möglichkeiten zum Schutz des Kindes nicht gegeben sind und ein aktuelles Gefährdungsrisiko besteht, informiert die Kindertagespflegeperson das Jugendamt unverzüglich mit einer Einschätzung des Gefährdungsrisikos.

Neben der genauen Aufgabenbeschreibung in der o.g. Vereinbarung, haben der Kreis Unna und Fachkräfte vor Ort in den Netzwerken „Frühe Hilfen und Kinderschutz“ einen einheitlichen Ablauf eines Beratungsprozesses nach §8b SGB VIII bzw. §41 Gesetz zur Kooperation und Information Kinderschutz (KKG) und weiterführende Informationen zusammengestellt. Sie werden den Kindertagespflegepersonen ausgehändigt und mit ihnen erarbeitet. Die Unterlagen „Mit Kinderschutz sicher umgehen - Verfahren zum Vorgehen beim Verdacht einer Kindeswohlgefährdung“ können ebenfalls in Internet eingesehen werden **(https://www.kreis-unna.de/hauptnavigation/kreisregion/leben-im-kreis/familie-und-jugend).**

Die Fachberatung Kindertagespflege kümmert sich um Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes innerhalb der Kindertagespflege und geht Hinweisen gemäß fachlicher Richtlinien nach.

4 Rahmenbedingungen während des Betreuungsprozesses

4.1 Fachliche Begleitung der Tagespflegeverhältnisse

Erziehungsberechtigte sowie Tagespflegepersonen (und Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen) haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§23 Abs. 4 SGB VIII). Diesen Bedarf zu decken ist Aufgabe der Fachberater/innen des zuständigen Jugendamtes.

Die Erziehungsberechtigten werden in jeglicher Hinsicht, von der Antragstellung bis zur Beendigung der Kindertagespflege unterstützt und beraten. Besonders wichtig ist die fachliche Begleitung, wenn Schwierigkeiten während der Eingewöhnung oder der Betreuungszeit des Kindes auftreten, es zu Ausfallzeiten der Tagespflegeperson kommt und eine Vertretung notwendig ist oder wenn Fragen zum Elternbeitrag entstehen.

Die fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen durch die zuständige Fachberatung umfasst nicht nur das Zuhören und Beantworten der aufkommenden Fragen, sondern erfordert zeitgemäße Informationsweitergabe und die Möglichkeit sich fort- und weiterzubilden. Der regelmäßige Austausch zwischen Fachberatung und Kindertagespflegeperson ist unabdingbar. Gelegentliche Hausbesuche tragen dem Vertrauensverhältnis und der engen Begleitung der Kindertagespflegepersonen positiv bei. Zur Sicherung der pädagogischen Fähigkeiten ist eine Auffrischung sowie regelmäßige tätigkeitsbegleitende Weiterbildung der Tagespflegepersonen anzustreben. Dazu muss jährlich an zwei verpflichtenden Konzeptionstagen teilgenommen werden.

4.2 Betreuungsvertrag

Der Betreuungsvertag zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten regelt alle getroffenen Absprachen rund um das Betreuungsangebot verbindlich. Inhalte des Betreuungsvertrags sollten die Festlegung des Betreuungsbeginns, gründliche Absprachen zur Eingewöhnung, Festlegung des Betreuungsumfangs und der Betreuungszeiten, Kündigungsfrist, sowie Inhalte zum Thema Verpflegung, Transport im Auto, Ausflüge, Krankheiten, Medikamentengabe und Vertretung im Notfall sein. Desweiteren sind Informationen zum Thema Datenschutz, Versicherungen, Kindeswohl und Bildungsarbeit Bestandteil des Betreuungsvertrags. Weitere Aspekte, die für die Tagespflege relevant sind, kann die Tagespflegeperson selbstständig ergänzen. Dazu gehören Einverständniserklärungen für einzelne Ausflüge u.Ä. Der Betreuungsvertrag ist vor dem Betreuungsbeginn zu schließen. Je eine Ausführung sollte die Kindertagespflegeperson und eine die Erziehungsberechtigten erhalten. Ein Musterbetreuungsvertrag kann z.B. auf der Seite des Landesverbandes Kindertagespflege NRW (https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/publikationen/) eingesehen werden.

4.3 Gruppentagebuch

Die Tagespflegepersonen führen täglich ein Gruppentagebuch. Im Gruppentagebuch werden alle relevanten Informationen, wie Urlaub, Krankheit, Anwesenheit und Abwesenheit der Tagespflegekinder vermerkt. Desweiteren sollen unter Bemerkungen, Kinderkrankheiten, Kururlaube und Dokumentationen etc. mit Datum vermerkt werden. Eine Liste über die Sorgeberechtigten sowie Abholberechtigungen sind dort zu vermerken. Die Fachberatung Kindertagespflege empfiehlt das Gruppentagebuch für „Kindergarten, Krippe und Hort“ von der Walhalla Fachredaktion.

4.4 Eingewöhnung

Die Eingewöhnung und der gelungene Übergang vom Elternhaus in die Kindertagespflege sind für die gesamte Bildungsbiografie eines Kindes von großer Bedeutung und beeinflusst alle weiteren Übergänge. Die Eingewöhnung der Tagespflegekinder geschieht durch das Berliner Eingewöhnungsmodell und wird individuell auf jedes Tagespflegekind mit den Erziehungsberechtigten gemeinsam abgestimmt und gestaltet. Das Berliner Eingewöhnungsmodell wird in der Kindertagesbetreuung meist genutzt. Die Bindung des Kindes an seine Bezugsperson wird beachtet. Auf dieser Grundlage wird das Kind innerhalb von ca. ein bis drei Wochen eingewöhnt. Zum Modell gehören sechs einzelne Schritte zur Eingewöhnung; die Elterninformation, der stundenweise Aufenthalt des Kindes bei der Kindertagespflegeperson im - und später ohne Beisein der Bezugsperson und eine Stabilisierungsphase.

4.5 Informationspflichten

4.5.1 Welche Informationen müssen weitergegeben werden?

Folgende Informationen sind durch die Tagespflegepersonen an die Fachberatung Kindertagespflege weiterzugeben:

- Betreuungszeiten der Tagespflegekinder
- Öffnungszeiten der Tagespflegestelle
- Urlaubstage der Tagespflegeperson
- Krankheit der Tagespflegeperson und Kinder der Tagespflegeperson
- Krankheit der Tagespflegekinder
- Eigene Pflegeerlaubniserteilung
- Konzeption Kindertagespflege Kreis Unna
- Informationsschreiben

4.5.1 Ablauf

Betreuungszeiten der Tagespflegekinder werden im Formular „Aufnahmegespräch“ eingetragen und sind sechs Wochen vor Betreuungsbeginn einzureichen. Verändern sich Betreuungszeiten, so sind diese im „Antrag zur Änderung und Beendigung“ mit einer Frist von 4 Wochen vorher schriftlich einzureichen.

Öffnungszeiten der jeweiligen Tagespflegestelle sind den Fachberatungen der Kindertagespflege im Juli eines jeden Jahres für das kommende Kindertagespflegejahr schriftlich mitzuteilen.

Die Tagespflegepersonen teilen schriftlich eine betreuungsfreie Zeit von maximal drei Wochen am Stück bis zum 31.12. für das folgende Kalenderjahr mit. Die Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder sind rechtzeitig über die Urlaubstage zu informieren. Durch die fristgerechte Mitteilung der betreuungsfreien Tage, Betreuungs- und Öffnungszeiten entfällt der monatliche Betreuungs- und Fehlzeitennachweis. Sollte dies nicht durch die Tagespflegepersonen gewährleistet sein, dann wird die zuständige Fachberatung Kindertagespflege einen monatlichen Nachweis schriftlich einfordern und dieser ist dann bis spätestens zum 10. des Folgemonats schriftlich einzureichen.

Im Krankheitsfall der Tagespflegeperson ist der Fachberatung Kindertagespflege dieses am 1. Tag mitzuteilen und ab dem 4. Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung einzureichen. Gleiches gilt, wenn Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr der Tagespflegeperson erkrankt sind.

Sollten Tagespflegekinder ununterbrochen länger als sechs Wochen wegen einer Krankheit oder ohne besonderen Grund fehlen, so ist dieses der Fachberatung Kindertagespflege mitzuteilen. Die Fachberatung überprüft, ob eine Kindertagespflege von Seiten der Erziehungsberechtigten noch gewünscht ist.

Die gesetzlichen Vorgaben bezüglich der Erlaubniserteilung sind zwingend einzuhalten. Es besteht eine Mitteilungspflicht, die klar und deutlich in der Erlaubniserteilung beschrieben ist. Diese muss von den Tagespflegepersonen eingehalten werden.

Die Tätigkeit der Tagespflegepersonen wird in der Konzeption Kindertagespflege Kreis Unna erläutert. Diese ist maßgeblich für die Tätigkeit in der Kindertagespflege im Kreis Unna und muss berücksichtigt werden.

Alle Informationsschreiben die per Email oder per Post zugesandt werden sind maßgeblich für die Kindertagespflege im Kreis Unna und müssen berücksichtigt werden.

4.6 Meldepflichten

4.6.1 Was muss gemeldet werden?

Folgende Mitteilungen sind der Fachberatung und/ oder der zuständigen Institution zu melden:

- meldepflichtige Krankheiten + Masernschutzgesetz
- Kinder aus anderen Städten
- Kindeswohl (jegliche Auffälligkeiten, häusliche Gewalt, Suchterkrankungen, etc.)

4.6.2 Ablauf

4.6.2.1 Meldepflichtige Krankheiten

In der Tagespflege betreute Tageskinder, die gem. § 6 IfSG unter einer meldepflichtigen Krankheit leiden, müssen von der Kindertagespflegeperson dem Gesundheitsamt gemeldet werden. Dazu ist das Formular „Mitteilungsbogen IfSG Gemeinschaftseinrichtungen“ (S. Anhang) auszufüllen und möglichst per Fax zuzusenden. Sollte kein Faxgerät vorhanden sein, so ist vorher telefonisch zu klären, wie der Übermittlungsweg geschehen soll. Anhand der Wiederzulassungstabelle für Gemeinschaftseinrichtungen des Kreises Unna können Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtige einsehen, wann das Kind wieder betreut werden darf. Der Fachberatung Kindertagespflege muss dies ebenfalls gemeldet werden.

4.6.2.2 Masernschutzgesetz

Das Masernschutzgesetz ist zum 01.03.2020 in Kraft getreten. Das Gesetz (gem. § 20 Abs. 8 IfSG) beinhaltet die Impfpflicht aller Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in eine Gemeinschaftseinrichtung. Die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege ist hier mit inbegriffen. Gleiches gilt für Personen die in Gemeinschaftseinrichtungen tätig sind wie Erzieher, Tagespflegepersonen etc. Kindertagespflegepersonen müssen dem Gesundheitsamt unter bestimmten Voraussetzungen melden, wenn ein Kind nicht geimpft ist. Die Regelungen dazu können der Tabelle „Masernschutz“(siehe Anhang) entnommen werden.

4.6.2.3 Kinder aus anderen Städten

Es besteht die Möglichkeit, Tageskinder aus anderen Städten aufzunehmen und zu betreuen. Die zuständige Fachberatung muss darüber in Kenntnis gesetzt werden, damit es nicht zu einer Überbelegung der Betreuungsplätze kommt. Die Meldung des Tageskindes aus einer anderen Stadt erfolgt über das Formular „Meldung zur Aufnahme eines Tageskindes“.

4.7 Fortbildungen

Jede Tagespflegeperson nimmt verbindlich an zwei Konzeptionstagen im Jahr teil. Sollten die Tagespflegepersonen nicht verbindlich an zwei Konzeptionstagen teilnehmen, so müssen diese im ersten Halbjahr des Folgejahres durch andere Bildungsträger auf eigene Kosten nachgeholt werden. Das selbstgesuchte Fortbildungsangebot muss der Fachberatung Kindertagespflege im Vorhinein vorgelegt werden, damit über die Anerkennung entschieden werden kann. Bei erneuter Nichtteilnahme an den verpflichtenden Fortbildungsveranstaltungen oder nicht rechtzeitigem Nachholen der Fortbildungsstunden, behält sich der Kreis Unna Kürzungen des Stundensatzes vor und in letzter Konsequenz den Entzug der Pflegeerlaubnis. Dieser Konzeptionstag besteht aus:

- **Fortbildung**
  Am Ende eines jeden Jahres wird ein Fortbildungsprogramm von den Fachberatungen Kindertagespflege erstellt. Dieses Fortbildungsprogramm besteht aus Themenvorschlägen der Kindertagespflegepersonen und ist an pädagogischen, rechtlichen und gesetzlichen Veränderungen durch das KiBiz oder der Bildungsvereinbarung NRW, die in der Kindertagespflege umgesetzt werden müssen, angelehnt. Fortbildungen gewährleisten die stetige Erweiterung des Fachwissens, der Qualifikation und sorgen für eine Qualitätssteigerung der Kindertagespflegepersonen.

- **Tagespflegepersonentreff**
  Im Anschluss an die Fortbildungsveranstaltung findet nach einer Mittagspause der Tagespflegepersonentreff auf Kreisebene (Holzwickede/ Bönen/ Fröndenberg) statt, so dass relevante Fragen, neue gesetzliche Veränderungen, wichtige Informationen, die die Kindertagespflege im Kreis Unna betreffen, geklärt, ausgetauscht und besprochen werden können. Es kann auch sein, dass die gerade vermittelten Fortbildungsinhalte vertieft, praktisch umgesetzt und reflektiert werden.

Im Anschluss an den Tagespflegepersonentreff nehmen verpflichtend alle zwei Jahre die Tagespflegepersonen an einer Folgebelehrung gem. § 43 IfSG teil. Sie werden durch die Fachberatung Kindertagespflege frühzeitig informiert.

4.8 Verfügungszeiten

Für jedes Kind wird eine Stunde pro Woche als Verfügungszeit gewährt und bezahlt. Diese Verfügungszeit dient zur Vor- und Nachbereitung der pädagogischen Arbeit (Dokumentation, Planung von pädagogischen Angeboten etc.) und wird von den Kindertagespflegepersonen in der oben genannten Bildungsdokumentation festgehalten. Die Fachberatung Kindertagespflege behält sich vor, diese bei Hausbesuchen zu kontrollieren

4.9 Dokumentationspflichten

Die Kindertagespflegepersonen des Kreises Unna verpflichten sich, Portfolio und BaSiK durchzuführen. Sie erlangen erste Kenntnisse in der Qualifizierungsmaßnahme Kindertagespflege durch die AWO Schwerte und VHS Kamen – Bönen.

4.9.1 Portfolio

Die Kindertagespflegepersonen legen für jedes Tageskind einen Ordner für Portfolio an. Dieser wird durch vorgegebene Portfolioseiten mit Bildern und kurzen Anmerkungen über Entwicklungen der Tageskinder gefüllt. Es empfiehlt sich das Buch „Das Portfolio-Konzept für die Krippe“ zu bestellen, um daraus entsprechend die Portfolioseiten vervielfältigen zu können. Erste Ausdrucke dieser Portfolioseiten werden in der Begrüßungsmappe Kindertagespflege Kreis Unna ausgehändigt. In regelmäßigen Abständen werden die Kenntnisse der Kindertagespflegepersonen geschult und vertieft.

4.9.2 BaSiK

Die Kindertagespflegepersonen werden im Rahmen des Konzeptes zur Alltagsintegrierten Sprachbildung durch einen externen Bildungsträger, der VHS Unna, in BaSiK (begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung des Landes NRW) geschult. Die Kosten dieser Schulung übernimmt die Kindertagespflege Kreis Unna. Durch die Fachberatung Kindertagespflege werden die Kenntnisse und die Auswertung der BaSiK-Bögen in regelmäßigen Abständen vertieft. Die Kindertagespflegepersonen bekommen die BaSiK-Bögen von der Fachberatung Kindertagespflege. Ende Juli eines jeden Jahres verpflichten sich die Kindertagespflegepersonen, die BaSiK-Bögen auszuwerten und der Fachberatung Kindertagespflege diese Auswertung anhand einer entsprechenden Tabelle einzureichen.

4.10 Konzeption der Tagespflegeperson

4.10.1 Inhalt

Nach §§ 17, 13 KiBiz sind alle Tagespflegepersonen dazu verpflichtet, eine Konzeption ihrer Tagespflegestelle unter Berücksichtigung von Bildungs- und Erziehungszielen zu erstellen. Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet, der Fachberatung Kindertagespflege ihre Konzeption schriftlich vorzulegen. Die Fachberatung Kindertagespflege steht den Kindertagespflegepersonen beratend und unterstützend zur Verfügung. Auch regelmäßige Schulungen finden dazu statt.

4.10.2 Gliederung

<u>Deckblatt:</u>

Name der Tagespflegestelle (ggf. mit Foto)
Name der Tagespflegeperson (Foto)

<u>Inhalt:</u>

1. Rahmenbedingungen
   1.1 Räumlichkeiten und Ausstattung der Tagespflegestelle
   1.2 Alter und Anzahl der aufzunehmenden Kinder
   1.3 Betreuungs- und Schließungszeiten

1.4 Ernährung
1.5 Pflege und Sauberkeitserziehung
1.6 Kranke Kinder und Notfälle
1.7 Wohnumfeld

2. Tagesablauf (Rituale, Strukturen)
3. Schwerpunkte der Förderung und Erziehung
4. Bildungsdokumentation
5. Alltagsintegrierte Sprachförderung
6. Eingewöhnung
7. Übergänge Kindertagespflege zu Kita
8. Zusammenarbeit mit Eltern (Eingewöhnungsphase, Übergänge, Entwicklungsstand, Schwerpunkte der Erziehung, Vorlieben)
9. Zusammenarbeit mit Institutionen (andere Tagespflegepersonen, Kita, Schulen, Fort- und Weiterbildungen, Netzwerke)

4.11 Übergänge

In der Kindertagespflege werden größtenteils Tagespflegekinder bis zum dritten Lebensjahr betreut, die anschließend in die Kindertageseinrichtung wechseln. Gemäß § 13 Abs. 1 und 2 KiBiz sollen die Kindertagespflegepersonen, das Personal der Kindertageseinrichtungen und die Einrichtungen, die den Aufgabenbereich berühren, zusammenarbeiten. Dies dient der Sicherung eines beständigen Bildungs- und Erziehungsprozesses des Kindes.

Die Aktivitäten der Kindertagespflege und den Kindertageseinrichtungen sind in Bönen, Fröndenberg/Ruhr und Holzwickede miteinander verknüpft. Die intensive frühkindliche Bildung und Förderung der Kindertagespflege erfordern eine kontinuierliche gegenseitige Information über Bildungsinhalte und -methoden, z. B. gegenseitige Hospitationen, gemeinsame Elterninformationen und Gespräche zur Gestaltung des Überganges und ggfs. gemeinsame Weiterbildung. Die Rückmeldung über die fortgeführte Förderung der Kinder im Rahmen gemeinsamer Termine nach dem Eintritt in die Kindertageseinrichtung ist ebenfalls Bestandteil des Übergangsprozesses. Ziel ist es, verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit und des Übergangs zu schaffen und die gemeinsamen Aktivitäten nachhaltig zu verfestigen.

Zur Erleichterung des Überganges von der Tagespflege in die Kita haben sich bereits Ideen der Zusammenarbeit entwickelt. Diese werden weiter ausgebaut und umgesetzt. In allen drei Kommunen sind jeweils zwei Mal jährlich „Kooperations-Treffen“ fest verankert. Diese dienen dem gemeinsamen Austausch, dem gegenseitigen Kennenlernen und dem Entwickeln neuer gemeinsamer Ideen. Angebote wie die Nutzung der Turnhalle oder des Außengeländes einzelner Kindertageseinrichtungen stehen den Tagespflegepersonen zur Verfügung. Die Teilnahme oder Mithilfe der Tagespflegepersonen an Festen der Kita oder das Anbahnen des konkreten Übergangs einzelner Kinder in die Kita sind Ziele der Zusammenarbeit. Ein übergeordnetes Ziel ist es, dass sich die Tagespflegepersonen den einzelnen Kindertageseinrichtungen zuordnen und Kooperationsvereinbarungen schließen. Diese erleichtern den Prozess des Austausches über das einzelne Kind, die Umsetzung von gemeinsamen Aktivitäten und den Übergang in die Kindertageseinrichtung.

Die Zusammenarbeit findet unter Einbezug der Eltern und im vertrauensvollen, gleichberechtigten und partnerschaftlichen Verhältnis zum Wohl des Kindes statt. In diesem Zusammenhang sind Tür- und Angelgespräche notwendig, um sich gegenseitig auf den neusten Stand der Entwicklung und des Geschehenen zu bringen. Gemeinsame Aktivitäten (Ausflüge, Tag der offenen Tür, Feste etc.) mit den Erziehungsberechtigten gehören zum Betreuungsjahr dazu und stärken das Vertrauen. Mindestens einmal im Betreuungsjahr ist ein Entwicklungsgespräch mit den Erziehungsberechtigten gezielt zu führen. Das Portfolio sowie der BaSiK-Bogen können dafür als Gesprächsgrundlage genommen werden. Steht der Übergang in die Kita bevor, empfiehlt es sich das Gespräch etwa 8 Wochen vorher (ca. Mai) zu führen, um die Abschiedsphase des Kindes entsprechend einleiten zu können. Sollte sich der Bedarf z.B. aufgrund von Entwicklungs- oder Verhaltensauffälligkeiten, sowohl negativ als auch positiv ergeben, sind mindestens zwei oder mehr Entwicklungsgespräche jährlich mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Wird ein Tagespflegekind bereits im Vorhinein enger begleitet (z.B. Härtefall vom ASD oder Inklusion etc.), so sind mindestens zweimal jährlich (ggf. vier Mal jährlich) Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen. Ein- bis zweimal jährlich ist die Fachberatung Kindertagespflege hinzuzuziehen.

4.12 Betreuungszeiten

4.12.1 Regelbetreuung

Die Tagespflegeperson setzt anhand ihrer Öffnungszeiten die Regelbetreuung fest, die zwischen 6 Uhr morgens bis 18 Uhr abends variieren können.

4.12.2 Randzeitenbetreuung

Randzeitenbetreuung, auch ergänzende Tagespflege (gem. § 23 Abs. 1 KiBiz) genannt, kann in Anspruch genommen werden, wenn der Betreuungsbedarf eines Kindes regelmäßig um mehr als eine Stunde außerhalb der Öffnungszeiten einer öffentlich geförderten Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, in der es regelmäßig betreut wird, liegt. Die zuständige Fachberatung prüft den Bedarf der Eltern und entscheidet über die Bewilligung.

4.12.2.1 Voraussetzungen

Die Randzeitenbetreuung ist immer ergänzend zur Kindertageseinrichtung oder Schule. Die Kitaöffnungszeiten sowie die Möglichkeit, die OGS zu besuchen, muss erst ausgeschöpft sein, bevor Kindertagespflege in Randzeiten in Anspruch genommen werden kann. Sollte die OGS nicht stattfinden, ist dies schriftlich nachzuweisen. Schul-/Studium- oder Arbeitgebernachweise sind einzureichen, um den Bedarf zu ermitteln und die Betreuung zu bewilligen.

4.12.2.2 Zeiten

Eine Randzeitenbetreuung in den Abendstunden ist maximal bis 22.00 Uhr und morgens frühestens ab 5.00 Uhr möglich, sofern es Kindertagespflegepersonen gibt, die diese Zeiten anbieten. Wird die Betreuungszeit über die angegebenen Zeiten hinaus benötigt, muss die Betreuung anders organisiert werden oder eine Übernachtung bei der Kindertagespflegeperson möglich sein.

4.12.2.3 Erfassung

Haben die Erziehungsberechtigten einen immer wechselnden Schichtplan, so dass keine regelmäßige Betreuung ermittelt werden kann, wird eine etwaige Stundenbuchung festgesetzt. Die Tagespflegeperson führt zusätzlich den Betreuungsnachweis und schreibt alle tatsächlich stattgefundenen Betreuungszeiten auf. Die Erziehungsberechtigten unterzeichnen den Betreuungsnachweis und bestätigen damit die Richtigkeit.

4.12.3 Nachtbetreuung

Eine Nachtbetreuung wird bei der Fachberatung Kindertagespflege durch die Erziehungsberechtigten kenntlich gemacht. Diese wird nur bei Schichtarbeit der Erziehungsberechtigten gewährt und muss vom Arbeitgeber schriftlich nachgewiesen werden. Gegebenenfalls fordert die Fachberatung Kindertagespflege monatliche Dienstpläne ein. Nachtbetreuung findet in der Zeit von 22 Uhr abends bis 6 Uhr morgens statt. Diese wird zu dreiviertel vom Stundensatz vergütet.

4.12.4 Wochenendbetreuung

Sollten Erziehungsberechtigte eine Wochenendbetreuung benötigen, zeigen sie dieses bei der Fachberatung Kindertagespflege an. Eine Wochenendbetreuung wird nur gewährt, wenn ein Arbeitgebernachweis oder monatliche Dienstpläne vorliegen.

5 Finanzierung der Kindertagespflege

5.1 Beginn und Ende der Leistung

Die Zahlung der Geldleistung an die Tagespflegeperson erfolgt ab dem Tag der Unterbringung des Kindes in Kindertagespflege, jedoch nicht vor dem Tag des Bekanntwerdens beim Kreis Unna. Die Zeiten der Eingewöhnungsphase werden bei der Bewilligung der Geldleistung vollständig berücksichtigt. Die Abrechnung erfolgt pauschal über die von der Fachberatung Kindertagespflege gewährten wöchentlichen Betreuungsstunden. Die Beitragspflicht entsteht zum 01. des Monats, in dem dem Kind der Betreuungsplatz in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Die Leistung endet mit dem letzten Betreuungstag. Dieser ist der Fachberatung Kindertagespflege spätestens vier Wochen vor Beendigung mitzuteilen.

5.2 Laufende Geldleistung

Gem. § 23 SGB VIII haben Tagespflegepersonen einen Anspruch auf Geldleistungen, sofern der öffentliche Träger der Jugendhilfe die Geeignetheit und Erforderlichkeit der Tagespflege festgestellt hat. Diese umfassen:

- Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand,
- Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (Erziehungsbeitrag),
- Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für eine Unfallversicherung,
- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Alterssicherung,

- Erstattung der Hälfte der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung.

5.2.1 Anerkennung der Förderleistung und des Sachaufwandes

Der Aufwendungsersatz wird nur für Kinder unter 14 Jahren gewährt. Als Aufwendungsersatz wird ein Stundensatz in Höhe von 5,56 Euro ab dem 01.08.2020 gewährt. Die Erhöhung der Pauschale richtet sich nach § 37 Kibiz und bleibt ausdrücklich einer Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, einer Anpassung der Rechtslage oder geänderten Rahmenbedingungen vorbehalten. Die Berechnung des Aufwendungsersatzes (Tagespflegegeld) für Tagespflegepersonen ergibt sich sowohl aus einer Förderleistung (Erziehungsbeitrag) als auch aus einem Sachaufwand. Die Aufteilung in Förderleistung und Sachaufwand bemisst sich nach den Regelungen der Finanzämter bei der Besteuerung der Einnahmen aus der Kindertagespflege. Das heißt zurzeit werden 3,68 Euro Förderleistungen und 1,88 Euro Sachaufwand je Kind je Stunde gezahlt.

5.2.2 Geldleistung für Inklusion

Ein erhöhter Aufwendungsersatz wird ausgezahlt, wenn sowohl eine anerkannte wesentliche/drohende Behinderung des Kindes als auch die unter Punkt 3.8 genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Kindertagespflegeperson erhält in diesem Fall einen erhöhten Stundensatz für die Betreuung eines Kindes mit wesentlicher/drohender Behinderung. Im Rahmen der Randzeitenbetreuung erhält die Kindertagespflegeperson für die Betreuung eines Tagespflegekindes mit wesentlicher/drohender Behinderung den 2-fachen Stundensatz.

5.3 Berechnung der Geldleistung

Der Aufwendungsersatz, der monatlich im Voraus ausgezahlt wird, wird folgendermaßen ermittelt:
Sofern die Betreuungszeiten pro Woche grundsätzlich gleichbleibend sind, werden die wöchentlichen Betreuungszeiten mit 4,33 multipliziert. Für die so errechnete durchschnittliche monatliche Gesamtzahl der Betreuungsstunden wird der Aufwendungsersatz laufend monatlich an die Tagespflegeperson ausgezahlt (pauschalierte Zahlung). Trotz pauschalierter Bezahlung ist ein Betreuungsnachweis in Form des Gruppentagebuchs zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Können die Betreuungszeiten im Vorhinein nicht genau berechnet werden (z.B. aufgrund unterschiedlicher oder wechselnder Arbeitszeiten) wird eine voraussichtliche benötigte Betreuungszeit festgelegt. In diesem Fall sind Betreuungsnachweise zu führen und monatlich innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Betreuungsmonats bei der wirtschaftlichen Jugendhilfe einzureichen. In regelmäßigen Abständen werden diese Überprüft und die benötigten Betreuungsstunden ggf. angepasst.

5.3.1 Regelungen zu Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

Den Tagespflegepersonen wird für eine betreuungsfreie Zeit (einschließlich Krankentage) von insgesamt sechs Wochen pro Betreuungsjahr der Aufwendungsersatz weiter gezahlt. Jede Tagespflegeperson muss spätestens zum Stichtag 31.12. eines Jahres eine betreuungsfreie Zeit von maximal drei Wochen am Stück für das kommende Jahr festlegen und die Zeiten verbindlich an die Fachberatung mitteilen. Allen Familien, mit denen neue Betreuungsverträge geschlossen werden bzw. mit denen Verträge bestehen, muss die Tagespflegeperson diesen „ur-

laubsbedingten“ Ausfall frühzeitig mitteilen. Eltern werden angehalten, sich mit ihrer Urlaubsplanung frühzeitig an das Betreuungsangebot der Kindertagespflege anzupassen. Bei Ausnahmen, wie z.B. der Beginn einer neuen Beschäftigung usw. muss und kann in Absprache mit dem Jugendamt individuell entschieden werden. Hierbei soll eine Doppelfinanzierung durch Vertretung vermieden werden.

Krankheitsbedingte Ausfälle der Tagespflegeperson sollen zukünftig ab dem ersten Tag der Fachberatung gemeldet und mit einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vom Arzt (mit Beginn des vierten Tages) bescheinigt werden. Die Bescheinigungen werden von der Fachberatung nicht eingesehen, können aber für eine eventuelle stichpunktartige Klärung vom jeweiligen Jugendamt (WJH) eingefordert werden und müssen dementsprechend zwei Jahre aufbewahrt werden.

Es wird empfohlen, eine Krankengeldversicherung bei der Krankenkasse abzuschließen. Dauert eine Krankheit mehr als 42 zusammenhängende Kalendertage, kann in diesem Fall ab dem 43. Tag Krankengeld bezogen werden.

5.3.2 Regelungen zu Ausfallzeiten der Tagespflegekinder

Bei Erkrankung des Kindes erfolgt eine Weiterzahlung des Tagespflegegeldes. Sollte ein Tageskind ununterbrochen länger als sechs Wochen fehlen, erfolgt spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Meldung des Sachverhalts durch die Tagespflegeperson an die Fachberatung Kindertagespflege zur weiteren Veranlassung.

5.3.3 Regelungen in Vertretungssituationen

5.3.3.1 Bereitschaftstagespflege (ohne Kinder)

Vertretungsstützpunkt
Die Vertretungskraft in einer Großtagespflegestelle als Stützpunkt erhält für die Bereitschaft und Koordination der Besuche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 35 Wochenstunden pro Kind (max. 5 Kinder).

Mobile Vertretungskraft
Eine mobile Vertretungskraft, die in ihren eigenen Räumlichkeiten betreut, erhält für die Bereitschaft und Koordination der Besuche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Wochenstunden pro Kind (max. 5 Kinder).

5.3.3.2 Aufnahme von Kindern zur Vertretung

Wird die Vertretung in Anspruch genommen, erhält die Vertretungskraft für die Dauer der Vertretung die Differenz zwischen der Aufwandsentschädigung und des Tagespflegegeldes für die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden ausgezahlt. Alternativ kann die geleistete Mehrarbeit in Form von Gleitzeit durch einen entsprechenden Freizeitausgleich in Anspruch genommen werden.

5.4 Sonstige Finanzierung von Vertretungsstützpunkten

In extra angemieteten Räumen für den Vertretungszweck wird ein Mietzuschuss gewährt. Dieser wird anhand der Quadratmeterzahl berechnet. Bis zu 50m² werden mit 1,50 € und bis zu 100m² mit 3,00 € pro Quadratmeter ge-

währt. Der maximale Zuschuss beträgt 300 €. Sollte die Größe 100m² übersteigen, so liegt der maximale Zuschuss ebenfalls bei 300 €.

5.5 Versicherungsschutz

5.5.1 Unfallversicherung

Der Kreis Unna erstattet auf Antrag Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohnfahrtspflege – BGW) der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson hat den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die Auszahlung wird für die Zeit geleistet, in der ein Pflegeverhältnis besteht. Der Anspruch auf Erstattung besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder.

5.5.2 Alterssicherung

Sofern die Tagespflegeperson aufgrund der Höhe ihrer Einkünfte aus der Tagespflege rentenversicherungspflichtig wird, ist die Hälfte der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten. Soweit die Tagespflegepersonen nicht rentenversicherungspflichtig sind, werden auf Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise, unabhängig von der Anzahl der zu betreuenden Kinder, die Hälfte der angemessenen Kosten einer Altersvorsorge bis zur Höchstgrenze des Mindestbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung monatlich übernommen.

5.5.3 Kranken- und Pflegeversicherung

Ebenso wird der Tagespflegeperson die Hälfte der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erstattet, soweit aufgrund der Höhe der Einkünfte aus der Kindertagespflege keine Familienversicherung möglich ist. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach dem jeweils aktuellen Beitragssatz der gesetzlichen Krankenversicherungen.

6 Vermittlung in Kindertagespflege

6.1 Anmeldung

Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in der Kindertagespflege kann telefonisch, schriftlich oder persönlich erfolgen. Dazu werden alle betreuungsrelevanten Daten von der Fachberatung aufgenommen, um den Bedarf zu ermitteln und eine passgenaue Vermittlung zu organisieren. Der Antrag auf Vermittlung und Gewährung von Kindertagespflege ist immer zu stellen, damit die Förderung der Betreuung genehmigt werden kann. Tagespflegepersonen führen eigenständig mit den Erziehungsberechtigten der Tagespflegekinder die Aufnahmegespräche durch. Die entsprechenden Formulare werden durch den Fachbereich Familie und Jugend/ Kindertagespflege zur Abholung bereitgestellt. Diese werden von den Tagespflegepersonen vor den Gesprächen entsprechend vervielfältigt. Die Fachberatung Kindertagespflege ist bei Aufnahmegesprächen anwesend, wenn

- ein Inklusionskind betreut werden soll,
- eine Aufnahme im Härtefall durch Zuweisung des Jugendamtes, ASD oder einer ähnlichen Institution besteht,
- ein Kind mit Migrationshintergrund betreut werden soll,

- eine Tagespflegeperson ihre Tätigkeit aufnimmt, um ihr beratend und unterstützend in der Aufnahmesituation zur Seite zu stehen.

Das Formular „Aufnahmegespräch“ ist der Fachberatung Kindertagespflege sechs Wochen vor Betreuungsbeginn zu übermitteln.

6.2 Bedarfsermittlung

Damit die Betreuung in der Kindertagespflege längerfristig und gut funktioniert, ist eine passgenaue Vermittlung notwendig. Hierzu wird u.a. der Betreuungsbedarf (Beginn und Umfang), Besonderheiten wie Krankheiten/Allergien des Kindes oder ob eine Betreuung im Haushalt mit Haustieren möglich wäre, ermittelt. Weitere Wünsche und Vorstellungen der Erziehungsberechtigten an die Tagespflegeperson werden berücksichtigt.

6.3 Auswahl der Tagespflegeperson

Nach Antragstellung werden die Kontaktdaten von Kindertagespflegepersonen an die Erziehungsberechtigten ausgegeben und der Kontakt angebahnt. Die Erziehungsberechtigten haben die Möglichkeit, die Kindertagespflegepersonen kennenzulernen und eine auf ihre Bedürfnisse passende Tagespflegeperson auszuwählen, sofern mehrere Tagespflegepersonen Platzkapazitäten vorweisen können und den Vorstellungen der Erziehungsberechtigten entsprechen.

Die Fachberatung und die Kindertagespflegepersonen stehen im stetigen Austausch, so dass eine vorherige Absprache mit der Tagespflegeperson i.d.R. nicht mehr notwendig ist, da alle Daten (Öffnungszeiten, freie Plätze, pädagogische Schwerpunkte sowie Weiterbildungen und Zusatzausbildungen) den Fachberatungen des zuständigen Jugendamtes vorliegen. Die Rücksprache mit der Tagespflegeperson findet dann statt, wenn die Familie besondere Bedarfe anmerkt (z.B. bei Kindern mit Behinderung, besondere Betreuungszeiten, Kindern mit Fluchthintergrund (Sprachproblematik) etc.). In diesen Fällen oder wenn es noch Unsicherheiten gibt, empfiehlt sich ein persönliches Aufnahmegespräch mit der Fachberatung, den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson. Ansonsten genügt das von den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson unterschriebene Aufnahmeformular, mit den konkret festgelegten Daten zum Betreuungsverhältnis.

6.4 Vertragsabschluss

Kommt es zum Einvernehmen zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten, sind die Kindertagespflegepersonen dazu angehalten, die getroffenen Vereinbarungen in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag schriftlich festzuhalten (Muster siehe Anhang). Es sollte jeweils eine Ausführung den Erziehungsberechtigten zur Verfügung gestellt und eine Ausführung in den Akten der Kindertagespflegeperson verwahrt werden.

6.5 Genehmigung der Stundenbuchung

Vor Beginn der Betreuung wird der erforderliche Betreuungsumfang individuell mit den Eltern vereinbart und eine durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit festgellegt. In begründeten Fällen (Krankheit der Eltern, schwere soziale Umstände, Stellungnahme des ASDs usw.) wird der Wunsch auf Mehrbetreuung individuell geprüft. Mit

Blick auf das Kindeswohl wird grundsätzlich ein maximaler Betreuungsrahmen im U3-Bereich von 50 Stunden vereinbart. Zudem sollen maximal 12 Übernachtungen pro Monat möglich sein. Betreuungszeiten außerhalb der Regelbetreuungszeit (siehe 4.12.1) sind immer mit Nachweisen zu belegen. Gleiches gilt, wenn die Kindertagespflege für ein Tagespflegekind unter einem Jahr beantragt wird.

Erst nach Antragseingang (inkl. Aufnahmeformular) kann dem Antrag entsprochen und mit der Betreuung begonnen werden. Die Kindertagespflegepersonen müssen sich bei der Fachberatung rückversichern, ob der Antrag zur Gewährung und Vermittlung von Kindertagespflege durch die Erziehungsberechtigten vorliegt.

7 Kostenbeitragserhebung

7.1 Beitragsfestsetzung

Der Kreis Unna erhebt Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII. Art, Umfang und Höhe dieser Kostenbeiträge sind der Satzung des Kreises Unna zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (EKBS) in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen.

Zu Beginn der Leistung sind die Verbindliche „Erklärung zum Elterneinkommen“ und entsprechende Einkommensnachweise vorzulegen. Maßgebend für die Berechnung des Elternbeitrags ist das Einkommen des Jahres, in dem die Kindertagespflege in Anspruch genommen wird. Sollten für dieses Jahr noch keine Einkommensnachweise vorgelegt werden können, wird das Einkommen zunächst aufgrund der von den Eltern abzugebenden „Verbindlichen Erklärung“ festgesetzt.

7.2 Mitteilungspflichten

Bei der Aufnahme in der Kindertagespflege werden die Eltern vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe angeschrieben und aufgefordert, eine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen auszufüllen und einzureichen. Während der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist bis spätestens zum 01.11. eines jeden Kalenderjahres ein Einkommensnachweis über die Einkünfte des Vorjahres zur Überprüfung des Elternbeitrages einzureichen. Der Einkommensnachweis für das Jahr der Abmeldung von der Kindertagesbetreuung ist ebenfalls bis zum 01.11. des Folgejahres einzureichen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Sofern die verbindliche Erklärung und/oder der Einkommensnachweis nicht und auch auf Verlangen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht eingereicht werden, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Anlagen

- Musterhygieneplan
- Sicherheitscheckliste
- Mitteilungsbogen IfsG Gemeinschaftseinrichtungen
- Tabelle Masernschutz
- Betreuungsvereinbarung (Muster)